

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3834 –

Betreuungsrecht

Mit dem Betreuungsgesetz (BtG) vom 12. September 1990, in Kraft getreten am 1. Januar 1992, wurde das rechtspolitische Ziel verfolgt, die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern. An die Stelle der vorwiegend ordnungsrechtlich konzipierten Vormundschaft oder der Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige trat das einheitliche Rechtsinstitut der Betreuung.

Zu den besonderen Merkmalen des neuen Rechts zählen zum einen die möglichst weitgehende Erhaltung der Autonomie des Betreuten und zum anderen die Stärkung der persönlichen Betreuung: So wurde den Gerichten die Möglichkeit gegeben, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Aufgabenkreis des Betreuers so zu bemessen, daß er nicht Angelegenheiten erfaßt, die der Betreute selbst besorgen kann. Eine anonyme Verwaltung von Vormundschafts- und Pflegschaftsfällen, die unter der Geltung des alten Rechts vielfach beklagt wurde, sollte es nicht mehr geben. Zum Betreuer soll in erster Linie eine natürliche Person bestellt werden, wobei neben ehrenamtlichen und Berufsbetreuern auch angestellte Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins in Betracht kommen.

Bei der gesetzlichen Regelung von Entschädigung und Vergütung sollten zudem die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1980 formulierten Vorgaben umgesetzt werden.

Seit geraumer Zeit werden von denjenigen, die mit dem neuen Recht arbeiten oder von ihm betroffen sind, immer häufiger Zweifel daran geäußert, ob die begrüßenswerten Ziele der Reform auf der vorhandenen gesetzlichen Grundlage erreicht werden können. Der Ruf nach der „Reform der Reform“ wird lauter. Vor allem wird beklagt, daß die Reform daran scheitern könnte, daß es nicht gelingt, eine ausreichende Zahl von qualifizierten Betreuern zu gewinnen, zu begleiten und zu beraten. Zudem führen unklare gesetzliche Vorschriften über Entschädigung und Vergütung zu einer Vielzahl streitiger Rechtsfragen und einer uneinheitlichen Rechtsprechung, die wegen der Besonderheiten des einschlägigen Verfahrensrechts (FGG) durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht geklärt werden können. Die Zentrierung des Betreuungsrechts auf justizielle Verfahren und richterliche Entscheidungen macht seine Umsetzung, insbesondere durch ehrenamtlich Tätige, zu einer schwerfälligen und mühsamen Angelegenheit, zudem zu einer teuren Veranstaltung für die Länder.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 5. März 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Reform steht und fällt mit der Bereitschaft von engagierten und fachlich qualifizierten Personen, Betreuungen zu übernehmen. Gelingt es nicht, solche Menschen in ausreichender Zahl zu finden, so muß das neue Recht sein Ziel verfehlen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung sieht im geltenden Betreuungsrecht – unbeschadet angestrebter Verbesserungen in Einzelfragen – den geeigneten zivil- und verfahrensrechtlichen Rahmen, um die mit der Reformgesetzgebung aus dem Jahre 1990 verfolgten Ziele persönlicher Betreuung der Betroffenen und ihrer größtmöglichen Selbstbestimmung zu erreichen. Im Zentrum der Regelungen des Betreuungsrechts stehen dabei nicht justitielle Verfahren und richterliche Entscheidungen, sondern das Wohl und der Schutz der betroffenen Menschen, denen justitielle Verfahren und richterliche Entscheidungen zu dienen bestimmt sind. Damit diese Orientierung des Betreuungsrechts am Wohl der Betroffenen individuell erfahrbar wird, bedarf es allerdings immer wieder neu der Ausfüllung des gesetzlichen Rahmens durch die im Betreuungswesen tätigen Personen. Menschen zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, diese Aufgabe zu lösen, ist deshalb unverzichtbar für das Gelingen der Reform. Dazu vermag die Ausgestaltung des Betreuungsrechts jedoch nur in engen Grenzen beizutragen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG –, Bundesrats-Drucksache 960/96) vorgelegt, der namentlich die in der Großen Anfrage besonders angesprochenen Regelungen über die Vergütung des Betreuers präzisieren und ihre praktische Handhabung vereinfachen will, aber auch weitere Fortentwicklungen des Betreuungsrechts zum Ziel hat, so z. B. die Stärkung des Rechtsinstituts der Vorsorgevollmacht als Alternative zur Betreuung.

Zur Beantwortung der statistischen Fragen zum Betreuungswesen kann die Bundesregierung nur auf das ihr von den Ländern zur Verfügung gestellte Material zurückgreifen. Die diesbezüglichen Antworten stützen sich auf die Geschäftsübersichten der Landesjustizverwaltungen zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GÜ 2), auf die seit 1992 durchgeführte Sondererhebung zum Betreuungsrecht und auf ergänzende Angaben, die die Länder zur Beantwortung der Großen Anfrage übermittelt haben. Auf der Grundlage dieses Zahlenmaterials lassen sich die gestellten Fragen nicht vollständig beantworten. Weitergehende, umfassende Erhebungen zu veranlassen, waren die Länder nicht bereit. Zur Begründung hat beispielsweise das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt:

„Um verlässliche Angaben vorlegen zu können, bedürfte es der Auswertung jeder einzelnen Betreuungs- bzw. Unterbringungsverfahrensakte. Allein zum Jahresende 1994 waren in Nordrhein-Westfalen aber 135 925 Betreuungsverfahren anhängig. Bei der bekannten hohen Belastung der Vormundschaftsgerichte ist eine solche Sondererhebung nicht vertretbar.“

Zum Verständnis des in den Antworten zu den statistikbezogenen Fragen herangezogenen Zahlenwerks ist anzumerken:

Die Daten aus der GÜ 2, aus der Sondererhebung und ganz überwiegend auch die von den Ländern zusätzlich mitgeteilten Zahlen beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr bzw. auf dessen Ende, so daß für den in der Großen Anfrage erwähnten Stichtag 30. August 1995 keine Angaben gemacht werden können. GÜ 2 und Sondererhebung sind dieser Antwort als Anlagen beigelegt; auf die dazugehörigen Erläuterungen, aus denen sich zum Teil Einschränkungen der jeweiligen Erhebungsbasis ergeben, darf deshalb Bezug genommen werden. Die ergänzenden Angaben der Landesjustizverwaltungen zu einzelnen Fragen sind grundsätzlich nur insoweit in die Beantwortung eingeflossen, als sie eine Aussage für das Bundesgebiet ermöglichen. Vielfach haben nur einzelne Landesjustizverwaltungen Zahlen mitgeteilt, die sich zudem nicht durchweg auf das gesamte Landesgebiet beziehen und teilweise lediglich auf Vermutungen beruhen. Auf Wunsch wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die Stellungnahmen der Länder im Wortlaut zur Verfügung stellen.

1. Betreuungsverfahren

1. Welche Forschungsvorhaben bzw. -ergebnisse sind der Bundesregierung bekannt, die sich mit der systematischen Begleitung des heutigen Betreuungsrechts auseinandersetzen, insbesondere mit den Ursachen von Betreuungsbedürftigkeit, dem Verlauf, den Auswirkungen des Betreuungsrechts auf die Betroffenen und seiner Handhabung in der Praxis?

Die Bundesregierung hat durch das frühere Bundesministerium für Familie und Senioren und durch das Bundesministerium für Gesundheit das Forschungsprojekt „Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen“ gefördert. Gegenstand dieses Projekts war es vornehmlich, die Gewinnung und Motivierung ehrenamtlicher Betreuer, die Formen und Inhalte von Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen sowie Art und Häufigkeit ihrer Inanspruchnahme zu untersuchen und zu erproben. Unter der Verantwortung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf als Projektträger sind zu diesem Zweck im Zeitraum von 1992 bis 1995 bei an zehn verschiedenen Standorten eingerichteten Förderstellen und bei den dortigen Amtsgerichten Daten erhoben und ausgewertet worden. Die Ergebnisse der Untersuchung gibt der im Frühjahr 1996 vorgelegte Abschlußbericht wieder, der als Band 72 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht ist.

Der Bericht äußert sich auch zu Fragen der Ursachen von Betreuungsbedürftigkeit, zur Lebenslage der Betreuten und zu einer Typologie der Betreuer, verweist in diesem Zusammenhang allerdings weitgehend auf frühere Untersuchungen, deren Datenbasis noch aus der Zeit der Geltung des alten Vormundschafts- und Pflégschaftsrechts stammt. Dabei handelt es sich ebenfalls um von der Bundesregierung geförderte Projekte, nämlich um die Pilot-

studie „Zur Situation ehrenamtlich tätiger Vormünder und Pfleger von Volljährigen“, die im Jahre 1990 von der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen vorgelegt wurde, um die darauf aufbauende, im Jahre 1994 abgeschlossene Studie von Hoffmann „Familienangehörige als vormundschaftsgerichtlich bestellte Betreuer – Der Einfluß primärer Netzwerke und sozialer Unterstützung im Betreuungswesen“ sowie um die unter der Projektleitung von Oberloskamp durchgeführte, im Jahre 1992 veröffentlichte rechtstatsächliche Untersuchung „Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige – Ausbildungs- und Anforderungsprofil im neuen Betreuungsrecht“.

Weitere Forschungsvorhaben außer dem eingangs genannten, die sich auf nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes erhobene Daten stützen, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Mitteilung des Senators für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen plant das Institut für Psychologie und Kognitionsforschung der dortigen Universität eine Studie über „Psychosoziale Aspekte des Betreuungsrechts“.

2. Wie viele Betreuungen gibt es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland (bitte getrennt nach Bundesländern zum Stichtag 30. August 1995 beantworten)?

Zum Ende des Jahres 1995 sind Betreuungen in folgender Anzahl anhängig geblieben:

Baden-Württemberg	54 037
Bayern	98 810
Berlin	31 942
Brandenburg	19 015
Bremen	4 627
Hamburg	11 418
Hessen	45 827
Mecklenburg-Vorpommern	12 806
Niedersachsen	64 903
Nordrhein-Westfalen	146 136
Rheinland-Pfalz	33 891
Saarland	8 844
Sachsen	35 869
Sachsen-Anhalt	18 358
Schleswig-Holstein	23 100
Thüringen	15 102
Bundesgebiet	624 695

Die Angabe für Baden-Württemberg schließt die Zahl der bei den württembergischen Notariaten anhängigen Betreuungen ein.

3. Wie viele der Betroffenen waren 1992, 1993, 1994, 1995 älter als 65 Jahre?
Wie viele waren in den genannten Jahren jünger als 40 Jahre?
4. Wie viele der Betroffenen sind Frauen bzw. Männer?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Fragen benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt. Auf die in Kapitel 2.1 des in der Antwort zu Frage I.1 erwähnten Abschlußberichts über „Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen“ wiedergegebenen Stichprobenergebnisse aus früheren Jahren wird ergänzend hingewiesen. Danach waren 49,2 % der in der Stichprobe erfaßten Betroffenen älter als 60 Jahre und 27,7 % jünger als 40 Jahre; 58,7 % waren Frauen und 41,3 % Männer.

5. Wie viele der Betreuungen werden von
- a) ehrenamtlichen Betreuern,
 - b) freiberuflich tätigen Betreuern,
 - c) Vereinsbetreuern,
 - d) Behördenbetreuern,
 - e) Betreuungsvereinen,
 - f) Betreuungsbehörden,
 - g) Rechtsanwälten ausgeübt?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Die Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen erfaßt lediglich die in den einzelnen Geschäftsjahren jeweils bestellten Betreuer nach Betreuergruppen; insoweit wird auf die Antwort zu Frage I.6 e) verwiesen.

In Kapitel 2.3 der in der Antwort zu Frage I.1 erwähnten Studie „Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen“ wird der Anteil der ehrenamtlichen Betreuer an der Gesamtzahl aller Betreuungen auf etwa 60 bis 80 % geschätzt.

6. Wie viele Betreuer wurden
- a) im Jahre 1992,
 - b) im Jahre 1993,
 - c) im Jahre 1994,
 - d) im Jahre 1995 (bis 30. August) neu bestellt?
 - e) Wie verteilen sich diese neu bestellten Betreuer auf die unter Frage 5 genannten Betreuergruppen?
 - f) Wie viele der ehrenamtlichen Betreuer stammen aus dem familialen Umfeld der Betreuten?

Zu a) bis d)

Aus der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen ergibt sich folgende Anzahl von Verfahren, die mit erstmaliger Bestellung eines Betreuers endeten:

1992	75 170,
1993	104 511,
1994	113 106,
1995 (bis 31. 12.)	123 316.

Zu e)

Bei den in den Jahren 1992 bis 1995 für einen Betroffenen erstmals bestellten Betreuern handelte es sich nach den Angaben der Sondererhebung in der nachstehenden Anzahl von Fällen um:

	1992	1993	1994	1995
Privatpersonen	62 127	86 483	93 503	102 958
Vereinsbetreuer	2 391	7 136	12 098	13 747
Behördenbetreuer	5 452	5 508	4 208	3 650
Betreuungsvereine	771	965	1 007	907
Betreuungsbehörden	5 968	7 359	5 169	4 710

Statistische Angaben zur Differenzierung innerhalb der Gruppe der zu Betreuern bestellten Privatpersonen haben die Landesjustizverwaltungen nicht durchgängig zur Verfügung gestellt.

Auf die Antwort zu Frage I.5 wird ergänzend verwiesen.

Zu f)

Die Anzahl der Betreuer, die aus dem familiären Umfeld des Betreuten stammen, ist nicht statistisch erfaßt. In Kapitel 2.3 der in der Antwort zu Frage I.1 erwähnten Studie „Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen“ wird der Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtzahl der ehrenamtlichen Betreuer auf etwa 75 % geschätzt.

7. Wie viele der in den unter Frage 6 genannten Jahren angeordneten Betreuungen erfolgten
- auf Antrag der Betroffenen,
 - ohne oder gegen den Willen der Betroffenen?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

8. Bei wie vielen Betreuungen wurden in den unter Frage 6 genannten Jahren
- vorläufige Betreuer bestellt,
 - die vorläufige Betreuerbestellung verlängert,
 - die Aufgabenkreise erweitert,
 - Betreuer für alle Aufgabenkreise bestellt,
 - die Aufgabenkreise eingeschränkt,
 - ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet?

Zu a) und b)

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Zu c)

Ausweislich der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen kam es in den Jahren 1992 bis 1995 in folgender Anzahl von Fällen zu einer Erweiterung der Aufgabenkreise:

1992	7 743,
1993	13 302,
1994	16 151,
1995 (bis 31. 12.)	17 067.

Zu d)

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Zu e)

Für die Einschränkung des Aufgabenkreises eines Betreuers nennt die Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen folgende Fallzahlen in den Jahren 1992 bis 1995:

1992	3 748,
1993	5 629,
1994	6 664,
1995 (bis 31. 12.)	6 294.

Zu f)

Die Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen weist für die Jahre 1992 bis 1995 folgende Anzahl von Fällen aus, in denen ein Einwilligungsvorbehalt erstmals angeordnet oder erweitert wurde:

1992	5 041,
1993	5 004,
1994	5 118,
1995 (bis 31. 12.)	5 328.

9. Wie viele der Betreuungen wurden in den unter Frage 6 genannten Jahren beendet

- a) von Amts wegen,
- b) auf Antrag des Betreuten,
- c) auf Antrag des Betreuers,
- d) wegen des Todes des Betreuten?
- e) In wie vielen der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle wurde vor einer Beendigung ein sog. fachpsychiatrisches Gutachten eingeholt?

Zu a) bis d)

Die Anzahl aufgehobener Betreuungen betrug in den Jahren 1992 bis 1995 ausweislich der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen:

1992	7 178,
1993	9 335,
1994	9 165,
1995 (bis 31. 12.)	11 651.

Eine Aufgliederung dieser Zahlen nach der Art der Beendigung der Betreuung haben die Länder nicht zur Verfügung gestellt.

Nach überschlägiger Einschätzung einzelner Landesjustizverwaltungen endet die weit überwiegende Zahl aller Betreuungen erst mit dem Tode der Betreuten.

Zu e)

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

10. Bei wie vielen Betroffenen wurden in den unter Frage 6 genannten Jahren Betreuungen aufgrund einer psychischen Erkrankung eingerichtet?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt. Oberloskamp nennt in der in der Antwort zu Frage I.1 erwähnten Studie über „Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige“ für die dort zugrunde gelegte Stichprobe einen Anteil von 23 % aller Fälle, in denen dem Betroffenen (auch) wegen Psychose/Schizophrenie ein Betreuer bestellt wurde.

11. Bei wie vielen Entscheidungen ist ein Zeitraum von
- a) bis zu einem Jahr (ohne vorläufige Betreuungen),
 - b) bis zu zwei Jahren,
 - c) bis zu drei Jahren,
 - d) bis zu vier Jahren,
 - e) bis zu fünf Jahren
- bestimmt worden, zu dem das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden hat (bitte einzeln für die unter Frage 6 genannten Jahre beantworten)?
- f) Bei wie vielen Betreuungen wurde nach Ablauf der Frist die Betreuung verlängert?

Zu a) bis e)

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt. Nach Einschätzung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten kann es als einheitliche Praxis der Gerichte gelten, daß der Fünf-Jahres-Zeitraum gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG in über 75 % der Fälle ausgeschöpft wird.

Zu f)

Ausweislich der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen sind Betreuerbestellungen in folgender Anzahl von Fällen verlängert worden:

1992	12 535,
1993	19 477,
1994	23 579,
1995 (bis 31. 12.)	30 215.

12. Wie viele Vormundschaften und Pflegschaften wurden gemäß Artikel 9 § 1 BtG zu Betreuungen?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt. Aus der GÜ 2 ergibt sich lediglich die Gesamtzahl aller am Jahresende 1991 anhängig gebliebenen Vormundschaften (über Volljährige und Minderjährige) und aller anhängig gebliebenen Pflegschaften (ohne Differenzierung nach dem Anordnungsgrund).

13. Wie viele Anhörungen wurden von
 a) Amtsrichtern,
 b) Rechtspflegern
 im Rahmen von Betreuungsverfahren durchgeführt (bitte einzeln für die unter Frage 6 genannten Jahre beantworten).

Zu a)

In den Jahren 1992 bis 1995 fand nach der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen eine Anhörung durch den Richter in folgender Zahl von Fällen statt:

1992	126 962,
1993	170 482,
1994	190 575,
1995 (bis 31. 12.)	203 627.

Zu b)

In den Jahren 1993 bis 1995 wurde ausweislich der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen in den Ländern, die die betreffenden Daten erhoben haben, in folgender Anzahl von Fällen eine Anhörung durch den Rechtspfleger durchgeführt:

1993	17 397,
1994	18 078,
1995 (bis 31. 12.)	20 311.

Diese Zahlen beziehen sich auf die in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen von Rechtspflegern durchgeführten Anhörungen; ab 1994 sind zusätzlich die Zahlen für Sachsen erfaßt. Weitere Angaben – insbesondere auch für das Jahr 1992 – haben die Länder nicht zur Verfügung gestellt.

14. Wie viele Verfahrenspfleger wurden gemäß § 67 FGG bestellt?
 Wie viele davon waren den unter Frage 5 genannten Gruppen zuzuordnen?

Die Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen nennt für die Jahre 1992 bis 1995 folgende Fallzahlen für die Bestellung eines Verfahrenspflegers (einschließlich der Verfahrenspfleger in Unterbringungssachen):

1992	37 814,
1993	49 496,
1994	56 321,
1995 (bis 31. 12.)	59 020.

Die für eine Zuordnung der bestellten Verfahrenspfleger zu den unter Frage I.5 genannten Gruppen benötigten Angaben haben die Länder nicht zur Verfügung gestellt.

15. Wie viele Rechtsmittel wurden gegen Entscheidungen im Betreuungsverfahren eingelegt durch
- Verfahrenspfleger,
 - Betroffene,
 - Angehörige,
 - zuständige Behörden,
 - sonstige Beschwerdeberechtigte?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß in zunehmendem Umfang Betreuungen allein deswegen eingeleitet werden, um in immer komplizierter werdenden sozialen Systemen – z. B. auch für die Pflegeversicherung – Betreuer für die reibungslose Abwicklung öffentlich-rechtlicher Leistungsverhältnisse zu gewinnen? Wie ist dieser Gefahr nach Auffassung der Bundesregierung zu begegnen?

Die forensische Praxis berichtet – ohne nähere Quantifizierung – über eine erhebliche Anzahl von Betreuerbestellungen aus Anlaß der Beantragung von Sozialleistungen. Auf eine Gefahr würde diese Beobachtung hinweisen, soweit das Rechtsinstitut der Betreuung zweckentfremdet werden sollte. Die Bundesregierung sieht keine Anhaltspunkte dafür, daß Vormundschaftsgerichte Betreuer bestellen, ohne sich zuvor davon überzeugt zu haben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Bundesregierung ist bestrebt, dem Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht, das auch in den angesprochenen Fallgestaltungen eine nach der Gesetzeskonzeption grundsätzlich vorzugswürdige Alternative zur gerichtlich angeordneten Betreuung darstellt, zu breiterer Anwendung zu verhelfen. Sie weist auf diese Möglichkeit, die Bestellung eines Betreuers entbehrlich zu machen, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit besonders hin und hat mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Gesetzentwurf weitere Schritte unternommen, um dem Institut der Vorsorgevollmacht größtmögliche Akzeptanz zu sichern.

- 17: Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise gewährleistet wird, daß Einzelbetreuer – abgesehen vom Verpflichtungs- bzw. Einführungsgespräch nach § 69 b FGG – bei ihrer Tätigkeit fachlich (z. B. medizinisch, psychologisch, rechtlich) beraten und erforderlichenfalls unterstützt werden?

Beratung und Unterstützung der Betreuer obliegen den örtlichen Betreuungsbehörden (§ 4 BtBG), den anerkannten, landesrechtlich geregelter Aufsicht unterstehenden Betreuungsvereinen (§ 1908f BGB) sowie den Vormundschaftsgerichten (§ 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1837 Abs. 1 BGB). Die Erfüllung dieser Aufgaben fällt demnach in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, die darauf schließen lassen, daß die gesetzlich zugewiesene Aufgabe nicht erfüllt würde.

Individuelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden, wie einzelne Länder mitteilen, überwiegend von den örtlichen Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen erbracht. Gegebenenfalls werde der ratsuchende Betreuer an andere fachkundige Stellen weiterverwiesen; in medizinischen Fragen werde auch der Arzt, der den Betreuten behandelt, den Betreuer beraten.

Neben den örtlichen Betreuungsbehörden und -vereinen beteiligen sich nach Auskunft der Länder überörtliche Betreuungsbehörden und freie Wohlfahrtsverbände an der Organisation von Veranstaltungen zum Zweck der Fortbildung und des Erfahrungsaustauschs der Betreuer. Wie das Land Sachsen-Anhalt mitteilt, werden dort angesichts personeller und finanzieller Engpässe regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen oder Zusammenkünfte nicht angeboten.

18. Wie gewährleistet die Bundesregierung, daß die freiberuflichen Betreuer bei ihrer Arbeit einen gewissen Qualitätsstandard einhalten? Wie will die Bundesregierung einem möglichen „Wildwuchs“ begegnen?

Zur Sicherung eines gewissen Qualitätsstandards tragen die in der Antwort zu Frage I.17 angesprochenen Beratungs- und Fortbildungsangebote bei. Die Qualität der Betreuungstätigkeit im Einzelfall zu überwachen obliegt den Vormundschaftsgerichten im Rahmen ihrer Aufsichtszuständigkeit gemäß § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB. Den von den Landesjustizverwaltungen eingeholten Berichten der forensischen Praxis zufolge treten die Gerichte Fehlentwicklungen, die in Einzelfällen zu beobachten sind, frühzeitig entgegen. Darüber hinausgehende Maßnahmen hält die Bundesregierung derzeit nicht für veranlaßt.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der demographischen Entwicklung den Bedarf an Betreuern für die nächsten Jahre?

In Übereinstimmung mit Einschätzungen aus der vormundschaftsgerichtlichen Praxis geht die Bundesregierung davon aus, daß der Bedarf an Betreuern in den nächsten Jahren steigen wird, da die Bevölkerung immer älter wird und damit auch die Zahl der altersbedingten Betreuungsfälle steigen dürfte. Für eine detailliertere Prognose sieht sie im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Einflußfaktoren, von denen die Betreuungsbedürftigkeit im Einzelfall abhängen kann, keine verlässliche Basis. Auf die in der

Antwort zu Frage I.16 beschriebenen Schritte, die sie unternommen hat, um das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht als Alternative zur Betreuung zu stärken und auf diese Weise auch auf die künftige Entwicklung des Bedarfs an Betreuern dämpfend einzuwirken, weist die Bundesregierung hin.

20. Wie hoch ist der Anteil der einstweiligen Anordnungen an der Gesamtzahl der Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

II. Unterbringungsverfahren, ärztliche Maßnahmen, Sterilisation

1. Wie viele Unterbringungsverfahren waren nach Erkenntnissen der Bundesregierung gemäß
 - a) § 1906 Abs. 1 BGB,
 - b) § 1906 Abs. 4 BGB,
 - c) § 1846 BGB,
 - d) den Ländergesetzen zur Unterbringung psychisch Kranker und süchtiger Menschen
 in den unter Frage I. 6 genannten Jahren anhängig?
 - e) In wie vielen der Verfahren wurde eine Genehmigung erteilt?
 - f) Wie viele richterliche Anhörungen wurden in den Verfahren durchgeführt?

Zu a) und b)

Die GÜ 2 weist lediglich die in den Jahren 1992 bis 1995 jeweils anhängig gewordenen Verfahren aus; dabei sind Verfahren, die die Unterbringung Betreuter gemäß § 1906 Abs. 1 bis 3 BGB, und solche, die unterbringungsähnliche Maßnahmen i. S. des § 1906 Abs. 4 BGB bei Betreuten betreffen, zusammengefaßt.

Danach sind

im Jahre 1992 (alte Bundesländer ohne Berlin-West)	40 369,
im Jahre 1993 (alte Bundesländer)	41 041,
im Jahre 1994 (Bundesgebiet ohne Sachsen)	49 390,
im Jahre 1995 (bis 31. 12., Bundesgebiet)	54 824

Verfahren der genannten Art neu anhängig geworden.

Zu c)

Ausweislich der GÜ 2 neu anhängig geworden sind

im Jahre 1992 (alte Bundesländer ohne Berlin-West)	6 853,
im Jahre 1993 (alte Bundesländer)	7 087,
im Jahre 1994 (Bundesgebiet ohne Sachsen)	8 506,
im Jahre 1995 (bis 31. 12., Bundesgebiet)	9 648

Verfahren gemäß § 1846 BGB.

Zu d)

Ausweislich der GÜ 2 neu anhängig geworden sind

im Jahre 1992 (alte Bundesländer)	52 191,
im Jahre 1993 (alte Bundesländer)	49 940,
im Jahre 1994 (Bundesgebiet ohne Sachsen)	55 495,
im Jahre 1995 (bis 31. 12., Bundesgebiet)	56 633

Verfahren nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker.

Zu e)

Für die Jahre 1992 bis 1995 ergeben sich aus der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen folgende Zahlen erteilter Genehmigungen (einschließlich Verlängerungen):

Genehmigungen	1992	1993	1994	1995
nach § 1906 Abs. 1 BGB	31 044	31 964	34 903	34 420
nach § 1906 Abs. 4 BGB	9 923	13 095	17 898	23 305

Die Angaben für 1995 beziehen sich auf das Gesamtjahr. Parallelangaben bezüglich erteilter Genehmigungen nach § 1846 BGB und nach Landesrecht haben die Länder nicht zur Verfügung gestellt.

Zu f)

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt. Die von den Landesjustizverwaltungen für die Jahre 1992 bis 1995 erhobene Anzahl durchgeführter Anhörungen (s. Antwort zu Frage I.13) ist nicht nach Verfahrensarten aufgeschlüsselt.

2. Wie viele Verfahren gemäß

a) § 1904 BGB,

b) § 1905 BGB

waren in den unter Frage I.6 genannten Jahren anhängig?

c) In wie vielen der Verfahren wurde eine Genehmigung erteilt?

d) Wie viele richterliche Anhörungen wurden in den Verfahren durchgeführt?

Zu a)

Für die Jahre 1992 bis 1995 weist die Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen folgende Anzahl erledigter Verfahren gemäß § 1904 BGB aus:

1992	2 222,
1993	3 058,
1994	2 525,
1995 (bis 31. 12.)	2 891.

Zu b)

Für die Jahre 1992 bis 1995 weist die Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen folgende Anzahl erledigter Verfahren gemäß § 1905 BGB aus:

1992	86,
1993	134,
1994	122,
1995 (bis 31. 12.)	106.

Zu c)

In den Jahren 1992 bis 1995 wurden der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen zufolge Genehmigungen nach den §§ 1904, 1905 BGB in folgender Anzahl erteilt:

Genehmigungen	1992	1993	1994	1995
nach § 1904 BGB	2 003	2 316	2 057	2 577
nach § 1905 BGB	65	87	87	78

Die Angaben für 1995 beziehen sich auf das Gesamtjahr.

Zu d)

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt. Die in der Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen erfaßte Anzahl durchgeführter Anhörungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen (s. Antwort zu Frage I.13) ist nicht nach Verfahrensarten aufgeschlüsselt.

3. Wie viele Verfahrenspfleger wurden bei den Verfahren – Fragen II. 1 und II. 2 – bestellt (bitte einzeln für die unter Frage I. 5 genannten Betreuergruppen beantworten)?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

4. Wie viele Rechtsmittel wurden gegen die in den Verfahren – Fragen II. 1 und II. 2 – ergangenen Entscheidungen eingelegt durch
- die Betroffenen,
 - Angehörige,
 - den Verfahrenspfleger,
 - die zuständige Behörde,
 - sonstige Beschwerdeberechtigte?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

III. *Betreuungsvereine*

1. Wie viele anerkannte Betreuungsvereine gab es in den einzelnen Bundesländern (jeweils am 1. Januar)
 - a) 1992,
 - b) 1993,
 - c) 1994,
 - d) 1995?

Die Länder haben folgende Zahlen anerkannter Betreuungsvereine zu den jeweiligen Stichtagen mitgeteilt:

	1992	1993	1994	1995
Baden-Württemberg	26	41	59	72
Bayern	82	104	122	124
Berlin	4	10	12	13
Brandenburg	–	8	43	43
Bremen	1	5	5	5
Hamburg	2	4	8	8
Hessen	27	34	43	47
Mecklenburg-Vorpommern	3	12	15	17
Niedersachsen	21	44	51	61
Nordrhein-Westfalen	153	188	203	241
Rheinland-Pfalz	30	80	103	105
Saarland	11	19	21	21
Sachsen	–	19	33	37
Sachsen-Anhalt	–	27	33	33
Schleswig-Holstein	1	12	20	20
Thüringen	–	9	19	21
Bundesgebiet	361	616	790	868

Die Angaben für Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 1. Januar 1992 und für Rheinland-Pfalz beruhen auf Schätzungen.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Höhe Mittel zur Förderung der von den Betreuungsvereinen zu erfüllenden Querschnittsaufgaben in den einzelnen Länderhaushalten eingestellt wurden und in welcher Höhe diese Mittel tatsächlich an die Vereine ausgezahlt wurden (bitte einzeln für die unter I. 6 genannten Jahre beantworten)?

Die Länder haben folgende Daten zu den jeweils in ihren Haushalten eingestellten (eing.) und zu den an die Vereine ausbezahlten (ausg.) Mitteln mitgeteilt:

Angaben in TDM (gerundet)		1992	1993	1994	1995
Baden-Württemberg	eing.	1 065	2 140	2 045	1 700
Baden-Württemberg	ausg.	406	1 017	1 427	1 658
Bayern	eing.	400	515	716	848
Bayern	ausg.	400	515	716	848
Berlin	eing.	1 200	1 200	1 800	1 800
Berlin	ausg.	567	1 115	1 444	1 547
Brandenburg	eing.	118	700	1 228	1 293
Brandenburg	ausg.	118	700	1 228	1 293
Bremen	eing.	408	408	408	408
Bremen	ausg.	408	408	408	408
Hamburg	eing.	-	584	1 488	1 476
Hamburg	ausg.	-	488	1 331	1 379
Hessen	eing.	350	1 200	1 285	1 157
Hessen	ausg.	349	1 048	1 208	1 150
Mecklenburg-Vorpommern	eing.	-	200	200	500
Mecklenburg-Vorpommern	ausg.	100	200	200	500
Niedersachsen	eing.	1 500	1 500	1 500	1 200
Niedersachsen	ausg.	177	632	960	1 195
Nordrhein-Westfalen	eing.	3 500	6 800	6 948	6 948
Nordrhein-Westfalen	ausg.	3 457	4 999	6 014	6 222
Rheinland-Pfalz	eing.	1 500	4 000	4 400	4 950
Rheinland-Pfalz	ausg.	1 436	3 490	3 100	3 677
Saarland	eing.	-	100	400	300
Saarland	ausg.	-	74	231	281
Sachsen	eing.	-	1 500	1 000	1 000
Sachsen	ausg.	-	717	758	989
Sachsen-Anhalt	eing.	2 500	4 000	2 194	1 700
Sachsen-Anhalt	ausg.	982	2 717	2 178	1 459
Schleswig-Holstein	eing.	760	1 360	990	1 050
Schleswig-Holstein	ausg.	699	779	924	929
Thüringen	eing.	200	200	410	410
Thüringen	ausg.	-	64	182	410
Bundesgebiet	eing.	13 501	26 407	27 012	26 740
Bundesgebiet	ausg.	9 099	18 963	22 309	23 945

3. Auf welche Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß in allen Bundesländern eine qualifizierte Querschnittsarbeit gewährleistet wird, wenn jedes einzelne Bundesland die von den Betreuungsvereinen zu erfüllenden Querschnittsaufgaben nach unterschiedlichen Gesichtspunkten fördert?

Artikel 83 des Grundgesetzes bestimmt: „Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.“

Die Bundesregierung bekräftigt die dieser Verfassungsnorm zugrundeliegende Überzeugung, daß die im Grundgesetz angelegte bundesstaatliche Ordnung – auch – für den Bereich der vollziehenden Gewalt eine effektive und flexible, bürgernahe und dem Prinzip der Subsidiarität entsprechende Wahrnehmung staatlicher Aufgaben gewährleistet. Sie teilt nicht die in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden Zweifel daran, daß die Länder ihre Förderpraxis – weiterhin – verantwortungsbewußt

ausgestalten und auf eine flächendeckende, am jeweiligen regionalen Bedarf orientierte Querschnittsarbeit hinwirken werden.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit es den Betreuungsvereinen – entsprechend dem Bedarf – gelungen ist,
 - a) ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und
 - b) diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten?

Zu a)

Nach den von den Ländern übermittelten Erfahrungsberichten ist es den Betreuungsvereinen (und -behörden) in regional stark unterschiedlichem Maße gelungen, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen. Eine besonders ausgeprägte Bereitschaft, ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen, besteht danach im Freistaat Thüringen, während vor allem die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland den Bedarf an ehrenamtlichen Betreuern nur zu einem geringeren Teil gedeckt sehen.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage I.17 wird verwiesen. Über weitergehende Erkenntnisse, die eine Einschätzung für das Bundesgebiet ermöglichen würden, verfügt die Bundesregierung nicht.

5. Wie viele der vom BtG angestrebten sog. organisierten Einzelbetreuungen gab es (jeweils am 1. Januar)
 - a) 1992,
 - b) 1993,
 - c) 1994,
 - d) 1995?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

IV. Vergütung und Aufwendungsersatz

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Höhe in den einzelnen Länderhaushalten Mittel eingestellt wurden für
 - a) den Ersatz von Aufwendungen (§ 1835 BGB),
 - b) die Vergütung (§ 1836 BGB),
 - c) die sog. Aufwandspauschale (§ 1836 a BGB)und in welcher Höhe diese Mittel tatsächlich ausgezahlt worden sind (bitte einzeln für die unter Frage I.6 genannten Jahre beantworten)?

Die Sondererhebung zum Betreuungsrecht und die ergänzenden Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen ergeben hinsichtlich geleisteter Zahlungen folgendes Bild:

Zahlungen in TDM (gerundet)		1992	1993	1994	1995
Baden-Württemberg	gemäß § 1835 BGB	keine Angaben			
	gemäß § 1836 BGB	keine Angaben			
	gemäß § 1836 a BGB	keine Angaben			
	insgesamt	652	1 593	3 874	7 624
Bayern	gemäß § 1835 BGB	keine Angaben			
	gemäß § 1836 BGB	keine Angaben			
	gemäß § 1836 a BGB	keine Angaben			
	insgesamt	1 925	5 788	12 982	25 002
Berlin	keine Angaben				
Brandenburg	keine Angaben				
Bremen	keine Angaben				
Hamburg	gemäß § 1835 BGB		469	keine Angaben	
	gemäß § 1836 BGB	5	84	keine Angaben	
	gemäß § 1836 a BGB		4	keine Angaben	
	insgesamt	5	557	keine Angaben	
Hessen	keine Angaben				
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angaben				
Niedersachsen	gemäß § 1835 BGB	keine Angaben			
	gemäß § 1836 BGB	keine Angaben			
	gemäß § 1836 a BGB	keine Angaben			
	insgesamt	1 019	4 960	10 475	19 488
Nordrhein-Westfalen	keine Angaben				
Rheinland-Pfalz	gemäß § 1835 BGB	50	197	415	511
	gemäß § 1836 BGB	180	627	1 958	4 075
	gemäß § 1836 a BGB	19	265	522	969
	insgesamt	249	1 089	2 895	5 555
Saarland	keine Angaben				
Sachsen	gemäß § 1835 BGB	11	38	242	667
	gemäß § 1836 BGB	4	224	2 254	6 030
	gemäß § 1836 a BGB	5	50	331	885
	insgesamt	20	312	2 827	7 582
Sachsen-Anhalt	gemäß § 1835 BGB	keine Angaben			
	gemäß § 1836 BGB	keine Angaben			
	gemäß § 1836 a BGB	keine Angaben			
	insgesamt	127	344	3 286	6 142
Schleswig-Holstein	keine Angaben				
Thüringen	gemäß § 1835 BGB	3	25	158	261
	gemäß § 1836 BGB	2	132	1 029	3 458
	gemäß § 1836 a BGB	1	29	331	303
	insgesamt	6	186	1 518	4 022

Zu den Haushaltsansätzen liegen lediglich die nachstehenden, nicht nach den verschiedenen Leistungsarten aufgeschlüsselten Angaben vor:

Haushaltsansätze in TDM	1992	1993	1994	1995
Bayern	22 000	10 000	14 000	17 000
Niedersachsen	10 000	8 000	13 200	11 000
Sachsen-Anhalt	120	3 100	3 062	3 000

Nach Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz werden dort die Haushaltsmittel – ebenfalls ohne Aufschlüsselung nach den verschiedenen Leistungsarten – jeweils nach den Ist-Ergebnissen des Vorjahres für das Folgejahr veranschlagt.

2. Hält es die Bundesregierung für zulässig, wenn die Vergütungsbewilligung für Berufsbetreuer von der Absolvierung einer „Probezeit“ oder einer Mindestanzahl von Betreuungen abhängig gemacht wird?

Die Bundesregierung hält es für zulässig, wenn Personen, die als Berufsbetreuer tätig werden wollen, für eine gewisse Zeit lediglich in einem den Bereich des Ehrenamtlichen nicht übersteigenden Maß zu Betreuern bestellt werden, bevor ihnen Betreuungen in solchem Umfang übertragen werden, daß diese nur im Rahmen einer Berufsausübung geführt werden können.

3. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß bei der Auszahlung der Vergütung einheitliche Abrechnungszeiträume zugrunde gelegt werden?

Einer generellen Vereinheitlichung der Abrechnungszeiträume bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG) sieht ausdrücklich vor, daß der Betreuer Abschlagszahlungen auf die ihm zustehende Vergütung verlangen kann (§ 1836 Abs. 2 Satz 3, § 1836 a Abs. 1 BGB-E in Verbindung mit § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine solche Regelung stellt sicher, daß der Betreuer nicht darauf angewiesen ist, die von ihm zu erbringenden Leistungen über längere Zeiträume vorzufinanzieren, und schwächt die Bedeutung der Länge des jeweiligen Abrechnungszeitraums ab. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten seit seiner Entstehung geltend gemacht wird (§ 1836 Abs. 2 Satz 4, § 1836 a Abs. 1 BGB-E in Verbindung mit § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB); dieser Regelungsvorschlag zielt auf eine zeitnahe Abrechnung der Vergütungsforderung ab.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele der ehrenamtlichen Betreuer in den unter Frage I.6 genannten Jahren die sog. Aufwandspauschale gemäß § 1836 a BGB erhielten?

Wie viele der ehrenamtlichen Betreuer erhielten daneben noch Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Die Sondererhebung der Landesjustizverwaltungen weist lediglich die Anzahl der Zahlungen gemäß § 1836 a BGB aus der Staatskasse aus. Diese Fallzahlen fehlen für Hamburg, Sachsen und Thüringen; sie sind zudem einerseits nicht um die Fälle bereinigt, in denen ein ehrenamtlicher Betreuer für mehrere von ihm geführte Betreuungen Aufwandsentschädigung gemäß § 1836 a BGB erhält, erfassen andererseits nicht die Fälle, in denen der vermögende Betreute die Aufwandsentschädigung leistet. Angaben über den kumulativen Bezug von Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz liegen nicht vor.

5. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß Betreuern, die in gerader Linie mit den Betreuten verwandt sind, diese Aufwandspauschale mit dem Hinweis auf ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Betreuten verwehrt wird?

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 2. Oktober 1996 entschieden, daß einem Anspruch des Vormundes oder Betreuers gegen die Staatskasse auf Aufwandsentschädigung nach § 1836 a BGB nicht entgegengehalten werden kann, daß dieser naher Verwandter, insbesondere Elternteil, des Mündels oder Betreuten ist. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes will die Rechtslage in diesem Sinne ausdrücklich klarstellen (§ 1835 a Satz 4 BGB-E).

6. Was versteht die Bundesregierung – angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung – unter „Mittellosigkeit“ (§ 1835 Abs. 4 Satz 1, § 1836 Abs. 2 Satz 4 BGB)?
7. Wie will die Bundesregierung – auch im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Artikels 3 GG und dem Gebot der Rechtssicherheit – verhindern, daß eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der „Mittellosigkeit“ zu einer Ungleichheit bei der Bewilligung von Vergütungen aus der Staatskasse führt?
Hält die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung für geboten?

Mit dem Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes schlägt die Bundesregierung erstmals eine gesetzliche Fixierung des Umfangs vor, in dem der Betreute sein Einkommen und sein Vermögen für die Kosten der Betreuung einzusetzen hat (§ 1836 c BGB-E in Verbindung mit § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB).

Der Entwurf erblickt in der Übernahme der Kosten einer Betreuung durch die Staatskasse eine Sozialleistung an den Betreuten. Zum Ersatz der Aufwendungen des Betreuers und zur Zahlung einer diesem zustehenden Vergütung soll der Betreute deshalb künftig grundsätzlich in dem gleichen Umfang herangezogen werden, in dem die Gewährung von Sozialhilfe in Form der Hilfe in besonderen Lebenslagen vom Einsatz eigener Mittel des Be-

troffenen abhängig gemacht wird. Damit nimmt der Entwurf auf eine in der Praxis bewährte Parallelregelung Bezug, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den durch die Betreuungsbedürftigkeit gekennzeichneten Belangen des Betroffenen einerseits und den fiskalischen Notwendigkeiten andererseits ermöglicht.

Um dem Betreuer die Durchsetzung seines Vergütungsanspruchs zu erleichtern, soll der Betreute schon dann als mittellos gelten, die Staatskasse folglich bereits dann in Vorlage treten, wenn der Betreute die Vergütung aus den von ihm einzusetzenden Mitteln nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 1836 d BGB-E in Verbindung mit § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB).

Wegen weiterer Einzelheiten darf auf den Entwurf Bezug genommen werden.

8. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß einem Berufsbetreuer, dessen Tätigkeit unter § 1 UStG fällt, im Rahmen des § 1836 Abs. 2 BGB auch Ersatz für die auf seine Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer gewährt wird?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes sieht in § 1836 a Abs. 2 Satz 3 BGB-E vor, daß eine auf die Vergütung des Vormundes oder Betreuers entfallende Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt wird.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einspareffekte für die öffentliche Hand durch die Tätigkeit von Berufsbetreuern?

Im Vergleich zur Bestellung eines Behördenbetreuers oder der Betreuungsbehörde als Betreuer entlastet vor allem die Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuer die öffentliche Hand nachhaltig. Das Tätigwerden von Berufsbetreuern bringt Einspareffekte für die öffentlichen Haushalte jedenfalls insoweit mit sich, als dadurch eine Bestellung der Betreuungsbehörde vermieden und die Vergütung des Berufsbetreuers von dem vermögenden Betreuten getragen wird. Präzise Aufschlüsse über Einspareffekte in anderen Fallkonstellationen könnte nur eine betriebswirtschaftliche Evaluation erbringen, die von den Ländern erbeten werden müßte. Tendenziell hält die Bundesregierung derartige Entlastungseffekte für wahrscheinlich, sofern in die Regelung über die Vergütung des Berufsbetreuers kostendämpfende Elemente einbezogen werden, wie dies der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes – in Übereinstimmung mit dem einstimmigen Beschluß der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 20./21. November 1996 – empfiehlt.

10. Wie vertragen sich nach Ansicht der Bundesregierung die demographische Entwicklung und der Wandel der familialen Strukturen mit dem gesetzlichen Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung?

Die Bundesregierung bekräftigt – auch in dem von ihr vorgelegten Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes – das gesetzliche Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung. Die demographische Entwicklung und der Wandel familiärer Strukturen, d. h. insbesondere der wachsende Anteil alleinstehender bzw. allein lebender älterer Menschen, unterstreichen die Notwendigkeit des Leitbildes der ehrenamtlichen Betreuung.

Durch den steigenden Anteil der älteren Bevölkerungsgruppe und insbesondere durch die zunehmende Hochaltrigkeit wird sich der Anteil betreuungsbedürftiger Menschen in der Bevölkerung und damit der Bedarf an Betreuern erhöhen; demzufolge ergibt sich aus der demographischen Entwicklung nach Einschätzung der Bundesregierung die Notwendigkeit, vermehrt ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen.

Ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, obliegt vornehmlich den Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden, deren Aufgabenwahrnehmung nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in den Verantwortungsbereich der Länder fällt. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des in der Antwort zu Frage I.1 erwähnten Projekts „Modellmaßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Betreuungswesen“ in diesem Bereich engagiert und trägt mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit weiterhin zur Förderung ehrenamtlicher Betätigung auch im Betreuungswesen bei; zu nennen ist hier etwa das Modellprogramm „Seniorenbüro“ der Bundesregierung, in dessen Rahmen seit 1992 u. a. das freiwillige Engagement älterer Menschen „für sich und andere“ gefördert wird. Hierzu und zu weiteren Aspekten der „Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit für unsere Gesellschaft“ darf auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu diesem Themenkomplex – Drucksache 13/5674 – verwiesen werden.

Ergänzend weist die Bundesregierung auf die vorstehend in der Antwort zu Frage I.16 beschriebenen Schritte hin, die sie unternommen hat, um das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht als Alternative zur Betreuung zu stärken und auf diese Weise auch dem zu erwartenden Anstieg des Bedarfs an Betreuern entgegenzuwirken.

11. Welches sind die niedrigsten bzw. die höchsten Vergütungssätze, die in den Jahren 1994 und 1995 für die Tätigkeit qualifizierter Berufsbetreuer bewilligt wurden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung halten sich die von den Gerichten bewilligten Vergütungssätze in dem durch § 1836 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB abgesteckten Rahmen, bewegen sich also – nach der seit dem 1. Juli 1994 geltenden Fassung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen – zwischen 25 DM und 125 DM. Der letztgenannte Stundensatz wird, soweit ersichtlich, für nicht-anwaltliche Berufsbetreuer regelmäßig auch dann nicht überschritten, wenn sich die Vergütung – bei der Be-

betreuung vermögender Personen – nach § 1836 Abs. 1 BGB richtet; allerdings hat das Landgericht München I mit Beschluß vom 25. Mai 1994 (FamRZ 1995, 112) einer freiberuflich als Berufsbetreuerin eines vermögenden Betreuten tätigen Diplom-Sozialpädagogin einen – die Umsatzsteuer einschließenden – Stundensatz von 149,58 DM zugebilligt. Hinsichtlich der Vergütung anwaltlicher Berufsbetreuer wird auf die Antwort zu Frage IV.14 verwiesen.

12. Welchen Vergütungssatz hält die Bundesregierung – insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – bei der Tätigkeit eines qualifizierten Berufsbetreuers für erforderlich, wenn die Betreuung hinsichtlich der Erforderlichkeit von Fachkenntnissen sowie der mit der Betreuung verbundenen Schwierigkeiten durchschnittliche Anforderungen stellt?

Die von den Vormundschaftsgerichten in der Mehrzahl der Fälle bewilligten sog. Regelstundensätze nach § 1836 Abs. 2 Satz 2 und 3 erster Halbsatz BGB, die zwischen 25 DM und 75 DM liegen, haben sich nach Einschätzung der Bundesregierung in der Praxis des – in seiner wirtschaftlichen Bedeutung expandierenden – Betreuungswesens als auskömmlich erwiesen. Der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach der dem in berufsmäßigem Umfang zur Führung von Vormundschaften oder Betreuungen herangezogenen Bürger eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist, trägt der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes Rechnung, indem er eine angemessene Abstufung des Vergütungssatzes je nach der im Einzelfall nutzbaren Qualifikation des Vormundes oder Betreuers sowie die Berücksichtigung etwaiger außergewöhnlicher Schwierigkeiten der vormundschaftlichen oder Betreuungsgeschäfte vorsieht (§ 1836 a Abs. 2 und 3 BGB-E); wegen weiterer Einzelheiten darf auf die Entwurfsbegründung verwiesen werden.

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der in der Fachliteratur bisweilen ausgesprochenen Empfehlung, Berufsbetreuer sollten nur noch solche Betreuungen übernehmen, bei denen das zuständige Gericht zumindest einen der drei in Betracht kommenden Erhöhungsgründe (§ 1836 Abs. 2 Satz 3 BGB) akzeptiert?

Für Berufsbetreuer folgt aus § 1898 Abs. 1 BGB grundsätzlich die Verpflichtung, ihnen angetragene Betreuungen zu übernehmen. Eine Empfehlung, die auf potentiell rechtswidriges Verhalten abzielt, versteht die Bundesregierung nicht als seriösen Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion.

14. Welchen Stundensatz hält die Bundesregierung für erforderlich, damit die anteiligen Kosten einer Anwaltskanzlei gedeckt werden und darüber hinaus ein angemessenes Honorar ermöglicht wird?
Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Gerichte schon einmal einen Stundensatz zugesprochen haben, wie ihn die Anwaltschaft für die Betreuertätigkeit von Anwälten für angemessen hält?

In den Gründen seines Beschlusses vom 17. Oktober 1990 zur Verfassungsmäßigkeit der in § 116 Abs. 1 BRAGO in der Fassung vom 18. August 1980 geregelten Gebührenbegrenzung im sozialgerichtlichen Verfahren führt der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts aus (BVerfGE 83, 1, 20):

„Verschiedene Modellrechnungen der letzten Jahre haben ergeben, daß je nach Kanzleistruktur und Marktstellung Umsätze zwischen 160 DM und 270 DM pro Arbeitsstunde erforderlich waren, damit eine angemessene Vergütung zu erwirtschaften war (Franzen-Apel, NJW 1988, 1059 ff.; Knief, AnwBl 1989, 258 ff.; vgl. auch Traulsen-Fölster, AnwBl 1982, 46 ff.). Als Unkosten werden in diesen Modellrechnungen zwischen 50 und 62,4 vom Hundert des Umsatzes angesetzt. Das wird durch die Kostenstrukturstatistik des Statistischen Bundesamtes bestätigt. Danach betragen im Jahre 1987 die Kosten einer Einzelpraxis ohne Notariat mit Jahresumsätzen zwischen 100 000 DM und 250 000 DM 55,8 vom Hundert, die Kosten einer vergleichbaren Sozietät 58,5 vom Hundert (Statistisches Bundesamt, Unternehmen und Arbeitsstätten, Fachserie 2, Reihe 1.6.2, 1987, S. 24).“

Nach einer fortgeschriebenen, auf Daten aus dem Jahre 1991 basierenden Modellrechnung sollen je nach Praxistyp Einnahmen zwischen 193 DM und 331 DM pro Arbeitsstunde erforderlich sein, um dem Rechtsanwalt eine dem Gehalt eines Richters vergleichbare Vergütung seiner Tätigkeit zu sichern (Franzen, Anwaltskunst, 2. Aufl. 1993, S. 153 ff., 161).

Über anderweitige Auswertungen zur Höhe einer angemessenen anwaltlichen Stundenvergütung verfügt die Bundesregierung nicht. Im Zusammenhang mit den erwähnten Modellrechnungen erscheint ihr der Hinweis angebracht, daß die Aussagekraft jeder derartigen Kalkulation von den dieser zugrunde gelegten Annahmen und Einschätzungen – insbesondere zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der die Kostenstruktur prägenden Umstände – abhängt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Zahlenmaterials sowie unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Beschluß vom 1. August 1994 (JurBüro 1995, 156) einem anwaltlichen Berufsbetreuer einen Vergütungssatz von 300 DM pro Stunde zugebilligt; zum gleichen Ergebnis ist auch das Kammergericht in einem Beschluß vom 18. Juli 1996 (BtPrax 1996, 184) gekommen.

15. Welchen Stundensatz hält die Bundesregierung für erforderlich, damit die Selbstkosten der Betreuungsvereine – bei Übernahme der Betreuung durch einen Mitarbeiter – gedeckt werden?

Die Bundesregierung hält in bezug auf die Deckung der den Betreuungsvereinen entstehenden Selbstkosten eine differenzierende Betrachtungsweise für erforderlich, welche die pauschale Bezifferung eines generell angemessenen Stundensatzes nicht zuläßt.

In der Literatur werden Bedarfsberechnungen angestellt, deren rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundannahmen im einzelnen überprüfungsbedürftig erscheinen. Eine Würdigung solcher Modellrechnungen wird insbesondere darauf Bedacht zu nehmen haben, daß allgemeine Verwaltungskosten der Betreuungsvereine weder dem einzelnen Betreuten noch dem für diesen – bei Mittellosigkeit – eintretenden Justizfiskus angelastet werden dürfen (§ 1908 e Abs. 1 Satz 2 BGB). Zudem entfällt ein Teil der Selbstkosten der Betreuungsvereine auf die Erfüllung ihrer Querschnittsaufgaben, namentlich auf die Werbung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer, und ist deshalb insoweit aus Zuschüssen der Länder und Kommunen zu decken.

Die Bundesregierung schließt im übrigen nicht aus, daß sich Betreuungsvereine, ebenso wie andere Träger öffentlicher Aufgaben, zur Prüfung veranlaßt sehen könnten, inwieweit gegebene Kostenstrukturen für die Zukunft fortgeschrieben werden können.

Sie weist ergänzend auf die in der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 20./21. November 1996 einstimmig verabschiedete Empfehlung hin, „angesichts der erheblichen Steigerungsraten für Aufwendersatz und Vergütung von Betreuern aus der Staatskasse bei den anstehenden Beratungen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes auch weitere kostendämpfende Maßnahmen zu prüfen“.

16. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß den Betreuungsvereinen Stundensätze gewährt werden, die den Selbstkosten (Personal- und Sachkosten) nicht gerecht werden und somit auf Dauer die Existenz dieser Vereine gefährden?

Auf die Antwort zu Frage IV.15 wird verwiesen.

17. Wie viele Verfassungsbeschwerden sind der Bundesregierung bekannt, die wegen der derzeitigen Entschädigungs- bzw. Vergütungsregelung beim Bundesverfassungsgericht erhoben worden sind?

Nach Auskunft des Bundesverfassungsgerichts waren Anfang Dezember 1996 insgesamt 26 Verfassungsbeschwerden zu dieser Thematik anhängig.

18. Auf welche Weise will die Bundesregierung verhindern, daß sog. vermögende Betreute eine nicht benötigte Qualifikation von juristisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten Betreuern bezahlen müssen, wenn ehrenamtliche Betreuer mindestens ebensogut in der Lage wären, die Betreuerfunktion auszuüben, diese aber mangels ausreichender Betreuungsstruktur in der Kommune nicht zur Verfügung stehen?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes hält am Grundsatz der unentgeltlichen Betreuung und damit am Vorrang ehrenamtlichen Engagements fest (§ 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit § 1908 i

Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Bundesregierung fördert das ehrenamtliche Engagement auch und gerade im Bereich des Betreuungswesens im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen; auf die Antwort zu Frage IV.10 darf insoweit verwiesen werden.

In Fällen der in der Fragestellung angesprochenen Art wirkt der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes einer unverhältnismäßig hohen Vergütung eines Berufsbetreuers entgegen. Nach der für den Fall des vermögenden Betreuten vorgeschlagenen Regelung soll sich die Höhe der Vergütung nach den für die Führung der Betreuung nutzbaren Fachkenntnissen des Betreuers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte bemessen (§ 1836 Abs. 2 Satz 2 BGB-E in Verbindung mit § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB). Bei der Auswahl eines geeigneten Betreuers nach § 1897 Abs. 1 BGB wird das Vormundschaftsgericht auch darauf Bedacht zu nehmen haben, eine Überqualifikation des Berufsbetreuers und damit eine unnötige finanzielle Belastung des Betreuten möglichst zu vermeiden; zugleich verzichtet die vorgeschlagene Regelung im Unterschied zum geltenden Recht (§ 1836 Abs. 1 Satz 3 BGB) darauf, die „Bedeutung“ der zu führenden Geschäfte und namentlich die Höhe des vorhandenen Vermögens unmittelbar zum Maßstab für die zu bewilligende Vergütung zu machen. Wegen weiterer Einzelheiten des Regelungsvorschlags, mit dem eine möglichst sachgerechte Bewertung der Betreuer-tätigkeit und zugleich ein möglichst zielgenauer Einsatz knapper personeller Ressourcen im Betreuungswesen angestrebt wird, darf auf die Entwurfsbegründung verwiesen werden.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen, genügend qualifizierte Berufsbetreuer zu gewinnen, wenn einem Berufsbetreuer eine Vergütung gewährt wird, die weder die anteiligen Bürokosten abdeckt noch den erforderlichen Zeitaufwand angemessen berücksichtigt?

Für eine rechtstatsächliche Entwicklung, wie sie in der Fragestellung angedeutet wird, vermag die Bundesregierung Anhaltspunkte nicht zu erkennen. Sie schließt nicht aus, daß sich Berufsbetreuer, ebenso wie Angehörige anderer Berufszweige und gesellschaftlicher Bereiche, veranlaßt sehen mögen zu prüfen, inwieweit gegebene Kostenstrukturen für die Zukunft fortgeschrieben werden können. Ergänzend weist sie auf die in der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 20./21. November 1996 einstimmig verabschiedete Empfehlung hin, „angesichts der erheblichen Steigerungsraten für Aufwendersersatz und Vergütung von Betreuern aus der Staatskasse bei den anstehenden Beratungen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes auch weitere kostendämpfende Maßnahmen zu prüfen“.

V. FGG-Verfahren

1. Auf welche Weise will die Bundesregierung – im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Verfahren für die Betroffenen (z. B. Anspruch auf körperliche Unversehrtheit, Eingriff in Freiheitsrechte) – sicherstellen, daß im einschlägigen Verfahrensrecht eine Möglichkeit geschaffen wird, eine Beschleunigung der richterlich geführten Verfahren zu bewirken?

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes schlägt, aufbauend auf Erfahrungen der forensischen Praxis, die Änderung einzelner verfahrensrechtlicher Bestimmungen vor. Dabei geht es vornehmlich um Regelungen, die durch die zwingende Anordnung von Verfahrenshandlungen selbst in Fällen, in denen hierfür auch aus der Sicht der Betroffenen kein Bedürfnis besteht, den Verfahrensaufwand auf Kosten knapper Ressourcen der Rechtspflege erhöhen und zugleich die Betroffenen – auch kostenmäßig – belasten. Den in der Praxis aufgetretenen Erschwernissen begegnet der Entwurf mit der behutsamen Korrektur einiger Verfahrensbestimmungen, ohne hierdurch den Wesensgehalt der mit dem Betreuungsgesetz angestrebten Reformziele oder den Kern der gesetzlichen Verfahrensgarantien anzutasten. Vielmehr werden die vorgesehenen Änderungen zu einer qualitativen Verbesserung des Rechtsschutzes in den sensiblen, eingriffsintensiven Bereichen des Betreuungs- und Unterbringungsrechts führen, indem die Vormundschaftsrichterinnen und Vormundschaftsrichter in die Lage versetzt werden, den besonders problematischen Fällen mehr von ihrer Arbeitskraft zu widmen.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Änderungen darf auf den Entwurf des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes verwiesen werden.

2. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, bei der Festsetzung der Vergütung die Möglichkeit einer sog. weiteren Beschwerde nach § 27 FGG zu schaffen, um eine Vereinheitlichung bei der Vergütung zu erreichen?

Schon das geltende Recht kennt die weitere Beschwerde in Angelegenheiten der Vergütung und des Aufwendungsersatzes bei vermögenden Betreuten; bei mittellosen Betreuten gilt, wie der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 2. Oktober 1996 entschieden hat, das gleiche, soweit es um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Staatskasse – und nicht nur um die Höhe des Betrages – geht.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes empfiehlt insoweit eine Vereinheitlichung in Form der sog. Zulassungsbeschwerde: Danach soll künftig in Angelegenheiten der Vergütung und des Aufwendungsersatzes – bei vermögenden wie bei mittellosen Betreuten – die weitere Beschwerde statthaft sein, wenn das über die Erstbeschwerde entscheidende Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt. Die schon durch die Änderungsvorschläge zum materiellen Recht an-

gestrebte Vereinheitlichung der Judikatur zu Fragen der Vergütung und des Aufwendungsersatzes soll auf diese Weise zusätzlich abgesichert werden.

3. Auf welche Weise will die Bundesregierung im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Verfahren; die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen stärken, die bei der gegenwärtigen Rechtslage sehr oft deshalb uneffektiv bleiben, weil sich Beschwerden, insbesondere fristgebundene, durch Zeitablauf oder andere Umstände erledigen?

Die vorsichtigen Straffungen im erstinstanzlichen Verfahren, die der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes empfiehlt, werden auch dem Rechtsschutz der Betroffenen im Beschwerdeverfahren zugute kommen: Zum einen gelten die Vorschriften über den ersten Rechtszug für das Beschwerdeverfahren entsprechend (§ 69 g Abs. 5 FGG), so daß die vorgeschlagenen Änderungen auch hier zu einer Konzentration richterlicher Arbeitskraft auf die vordringlichen Rechtsschutzgesuche beitragen werden; zum anderen ermöglicht eine behutsame Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren eine frühzeitige Anrufung – und Entscheidung – des Beschwerdegerichts.

VI. Personelle Ausstattung

1. Wie viele Richter-, Rechtspfleger- und Verwaltungsassistentenstellen standen
 - a) am 31. Dezember 1991 für Vormundschafts- und Pflsgeftschaftsangelegenheiten für Volljährige und
 - b) am 31. Dezember 1992, 31. Dezember 1993, 31. Dezember 1994, 30. August 1995 für Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten zur Verfügung?

Zu a)

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Zu b)

Ausweislich der von den Landesjustizverwaltungen erhobenen Personalverwendungsübersichten waren bei den Amtsgerichten mit Betreuungssachen (einschließlich Unterbringungssachen) befaßt:

Mitarbeiterzahl (rechnerisch)	1994	1995
Richter	490,5	517,6
Rechtspfleger	523,8	543,6
Mittl. Dienst u. Schreibkr.	1 012,6	1 039,6

Die Angaben beziehen sich durchweg auf den jeweiligen Jahresdurchschnitt; stichtagsbezogene Zahlen haben nur wenige Länder mitgeteilt. Die Personalverwendung in Betreuungssachen wird erst seit 1994 und nur für die Amtsgerichte – nicht für die Land- und Oberlandesgerichte – gesondert erfaßt; nicht ein-

bezogen sind auch die Notariate im württembergischen Rechtsgebiet.

2. Mit wie vielen Stellen waren

- a) die überörtlichen,
- b) die örtlichen

Betreuungsbehörden in den Jahren 1992, 1993, 1994 und 1995 (Stichtag: 30. August 1995) im Verwaltungs- bzw. im sozialpädagogischen Bereich ausgestattet (bitte nach Ländern getrennt beantworten)?

Die Länder haben zur personellen Ausstattung der Betreuungsbehörden folgende Zahlen mitgeteilt:

Mitarb. der Betreuungsbehörden			1992	1993	1994	1995
Baden-Württemberg	örtliche	Verwaltung	keine Angaben			
		Sozialpäd.	keine Angaben			
	überörtl.	Verwaltung	2	2	2	2
		Sozialpäd.	–	–	–	–
Bayern	örtliche	Verwaltung	122	142	145	145,5
		Sozialpäd.	71	82	87	88
	überörtl.	Verwaltung	5,5	5,5	5,5	5,5
		Sozialpäd.	–	–	–	–
Berlin	örtliche	Verwaltung	keine Angaben			84,5
		Sozialpäd.	keine Angaben			109
	überörtl.	Verwaltung	2	2	1,5	1,5
		Sozialpäd.	–	–	–	–
Brandenburg	keine Angaben					
Bremen	örtliche	Verwaltung	4	4	4	4
		Sozialpäd.	12	12	12	12
	überörtl.	Verwaltung	1	1	1	1
		Sozialpäd.	1	1	1	1
Hamburg	örtliche	Verwaltung	15	14	13	12
		Sozialpäd.	64	63	58	52
	überörtl.	Verwaltung	2	2	2	2
		Sozialpäd.	4	4	4	5
Hessen	keine Angaben					
Mecklenburg-Vorpommern	örtliche	insgesamt	1996: 47 Stellen			
	überörtl.	vom Fachministerium wahrgenommen				
Niedersachsen	örtliche	insgesamt	108,3	116,8	115,1	110,4
	überörtl.	Verwaltung	0,55	0,55	0,55	0,55
		Sozialpäd.	0,55	0,55	0,55	0,55
Nordrhein-Westfalen	örtliche	Verwaltung	keine Angaben			
		Sozialpäd.	keine Angaben			
	überörtl.	insgesamt	6	6	6	6
Rheinland-Pfalz	keine Angaben					
Saarland	örtliche	insgesamt	6,5	9	12,6	12,6
	überörtl.	insgesamt	0,2	0,2	0,2	0,2
Sachsen	örtliche	insgesamt	16,5	89,3	105,5	100,3
	überörtl.	insgesamt	1	1	1	1
Sachsen-Anhalt	örtliche	Verwaltung	keine Angaben			
		Sozialpäd.	keine Angaben			
	überörtl.	Verwaltung	1	1	1	k. A.
		Sozialpäd.	–	–	–	k. A.
Schleswig-Holstein	örtliche	insgesamt	39	43	49	54
	überörtl.	insgesamt	0,75	0,75	0,75	0,75
Thüringen	örtliche	Verwaltung	keine Angaben			
		Sozialpäd.	keine Angaben			
	überörtl.	insgesamt	–	–	1	2

3. Wie viele Mitarbeiter im Sinne des § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB beschäftigten die anerkannten Betreuungsvereine in den Jahren 1992, 1993, 1994, 1995 (Stichtag: 30. August 1995)?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

4. Wie viele Betreuungen entfallen im Jahresdurchschnitt auf
- einen freiberuflich tätigen Betreuer,
 - einen Vereinsbetreuer bzw. einen Sachbearbeiter eines Betreuungsvereins (§ 1900 Abs. 1 BGB),
 - einen Behördenbetreuer bzw. einen Sachbearbeiter einer Betreuungsbehörde (§ 1900 Abs. 4 BGB)?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Soweit einzelne Länder Daten übermittelt haben, bewegt sich die Anzahl der – bei den Betreuungsvereinen und -behörden jeweils durchschnittlich – von einem Betreuer geführten Betreuungen

zu a): zwischen 10 und 117,

zu b): zwischen 10 und 264,

zu c): zwischen 5 und 90.

In mehreren Stellungnahmen von Seiten der Länder wird die Aussagekraft derartiger Angaben bezweifelt.

5. Wie viele Vormundschaftsrichter sind mit vollem Dezernat im Betreuungsrecht tätig?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Nach Einschätzung einiger Landesjustizverwaltungen ist die Mehrzahl der mit Betreuungssachen befaßten Richter nicht ausschließlich in diesem Bereich tätig; volle betreuungsrechtliche Dezernate kommen danach besonders bei größeren Amtsgerichten vor.

6. Wie viele davon sind Planrichter?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Nach Einschätzung einiger Landesjustizverwaltungen handelt es sich bei den mit Betreuungssachen befaßten Richtern ganz überwiegend um planmäßig angestellte Richter; einen hohen Anteil von Proberichtern in diesem Bereich erwähnt das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

7. Wie viele Richter hatten seit 1985 ein Vormundschaftsdezernat für einen Zeitraum von
- a) zehn,
 - b) acht,
 - c) sechs,
 - d) vier,
 - e) zwei
- Jahren inne?

Die Länder haben die zur Beantwortung der Frage benötigten Angaben nicht zur Verfügung gestellt.

Anlage

Statistischer Anhang

Verfahren nach dem neuen Betreuungsgesetz

Ergebnisse für das Jahr 1992 *)

		Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen
1. Betreuung: Verfahren über								
1.1 Erstbestellung	G	5.572	13.478	1.276	2.109	448	963	5.450
	A	594	1.033	66	88	6	94	314
	S	1.501	1.864	107	420	85	115	1.605
1.2 Aufhebung	G	697	2.053	106	22	95	396	541
	A	24	136	13	1	—	4	15
	S	81	390	51	16	7	24	222
1.3 Erweiterung	G	798	1.899	114	25	41	165	909
	A	35	37	4	2	—	9	5
	S	34	31	7	2	1	9	20
1.4 Einschränkung	G	158	617	31	8	111	182	215
	A	1	2	—	—	—	2	1
	S	12	5	—	—	—	9	6
1.5 Verlängerung	G	983	2.895	18	42	17	84	879
	A	5	7	—	—	—	1	13
	S	43	410	—	2	—	2	61
2. Betreuung durch:								
2.1 Privatperson	E	4.835	11.593	887	1.320	425	642	5.352
	T	281	599	62	14	10	9	101
	N	736	2.055	105	36	29	95	484
2.2 Vereinsbetreuer	E	106	331	2	26	2	—	48
	T	—	12	—	—	—	—	1
	N	39	440	1	1	—	2	133
2.3 Behördenbetreuer	E	159	645	24	314	56	112	169
	T	21	30	2	4	—	—	2
	N	37	166	9	42	4	2	37
2.4 Verein	E	73	134	—	2	1	2	27
	T	2	20	—	—	—	—	2
	N	13	37	1	—	—	—	4
2.5 Behörde	E	329	1.140	346	65	63	261	62
	T	34	109	14	—	—	1	1
	N	86	173	11	2	6	6	14
3. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über								
3.1 erstm. Anordnung	G	217	610	51	29	13	16	443
	A	76	29	2	—	—	2	—
	S	61	8	1	1	—	—	—
3.2 Aufhebung	G	204	129	4	1	1	17	37
	A	5	2	—	—	—	—	5
	S	39	2	—	—	—	1	—
3.3 Erweiterung	G	20	37	3	—	1	2	70
	A	1	6	—	—	—	—	—
	S	11	—	—	—	—	—	—
3.4 Einschränkung	G	28	23	—	—	—	4	13
	A	1	—	—	—	—	—	—
	S	3	—	—	—	—	—	—
3.5 Verlängerung	G	59	77	—	21	1	3	104
	A	3	86	—	—	—	—	—
	S	15	6	1	—	—	—	—
4. Verfahren über Heilbehandlung § 1904 BGB	G	196	205	3	—	2	5	449
	A	28	13	—	—	—	—	1
	S	50	20	—	—	—	—	3
5. Sterilisation § 1905 BGB	G	2	6	—	1	—	—	10
	A	1	2	—	—	—	—	—
	S	1	4	—	3	—	—	—
6. Verfahren über unter- bringungsähnliche Maß- nahmen § 1906 IV BGB	G	635	2.037	26	20	29	86	1.270
	A	63	221	17	—	3	12	20
	S	317	656	1	—	5	9	47

G = Anordnung bzw. Genehmigung
A = Ablehnung
S = Sonstige Erledigung

E = Erstbestellung
T = Tod eines Betreuers
N = bei Betreuerwechsel, neuer Betreuer

Mecklenb.- Vorpommern	Wieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
1.162	7.755	15.291	4.015	948	8.590	3.047	2.374	2.692
51	235	897	216	69	239	146	192	129
522	1.231	2.816	339	321	1.672	508	312	450
16	683	1.729	269	100	98	39	288	46
–	24	73	54	5	4	3	15	6
3	274	487	132	19	82	19	29	51
14	985	1.707	530	89	163	41	211	52
–	5	64	5	–	1	–	9	2
3	9	79	18	3	3	1	7	2
1	224	1.873	158	13	28	1	121	7
–	2	7	11	–	2	–	1	5
1	1	21	9	–	1	–	–	–
7	1.097	3.752	1.023	444	160	55	994	85
–	2	14	16	–	5	–	2	–
3	42	298	29	91	23	2	25	3

530	6.906	13.527	3.670	1.119	5.221	1.696	2.383	2.021
5	312	614	60	47	28	2	72	14
19	1.196	1.844	351	109	73	106	299	30
25	272	1.260	158	23	29	46	23	40
–	6	90	1	2	–	1	–	–
–	200	2.339	189	12	–	7	97	1
125	639	909	219	50	1.183	574	163	111
1	16	40	–	3	3	–	2	–
3	140	495	57	60	30	6	29	2
–	13	304	40	13	127	17	15	3
–	47	344	2	1	–	–	9	–
–	15	133	25	–	–	–	8	–
37	367	1.618	110	54	882	418	145	71
1	28	162	2	6	3	–	11	1
2	94	235	33	4	11	5	16	1

8	759	1.743	453	32	130	41	151	39
–	20	76	43	3	1	–	1	2
–	6	82	19	–	2	1	1	–
2	64	544	27	7	6	1	23	–
–	1	6	5	–	–	–	2	–
–	–	14	1	–	1	–	–	–
–	47	50	44	17	5	–	9	1
–	–	4	–	–	–	–	–	–
–	–	5	–	–	1	–	–	–
–	10	95	18	–	9	–	8	–
–	–	1	–	–	–	–	–	–
–	–	4	3	–	–	–	–	–
–	37	407	226	48	4	–	19	1
–	5	14	2	–	–	–	–	–
–	6	6	–	–	7	–	–	–
4	428	206	154	5	288	2	48	8
–	3	14	–	–	–	–	2	–
–	31	32	17	–	–	–	5	–
–	7	7	9	–	17	1	1	4
–	–	1	2	–	–	–	–	1
1	–	2	3	–	–	–	–	–
27	1.290	3.011	863	27	286	108	126	82
–	24	146	47	–	2	2	41	7
–	20	296	58	–	3	2	13	18

	Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen
7. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über							
7.1 Genehmigung	G 857	6.347	300	96	114	291	1.481*)
	A 36	179	6	–	2	13	26
	S 132	489	5	1	4	12	32
7.2 Aufhebung	G 36	1.569	66	–	2	18	112*)
	A 3	20	–	–	–	–	–
	S 6	162	–	–	–	1	4
7.3 Verlängerung	G 330	3.901	46	6	17	101	412*)
	A 10	109	–	–	–	2	2
	S 22	97	–	–	–	–	6

G = Anordnung bzw. Genehmigung
A = Ablehnung
S = Sonstige Erledigung

*) Im I. Quartal sind auch die Fälle
A und S unter G erfaßt worden.

**8. Bestellung eines
Verfahrenspflegers**

3.069	8.704	220	753	133	698	2.532
-------	-------	-----	-----	-----	-----	-------

**9. Zeitdauer der richter-
lichen Anhörung des
Betroffenen, der
Familienangehörigen usw.
(einschl. Reisezeit)**

bis zu 2 Stunden	9.773	30.128	1.490	1.381	805	1.910	6.584
bis zu 3 Stunden	828	889	35	66	55	102	743
länger als 3 Stunden	263	213	5	164	7	11	246
nicht feststellbar	116	9	10	14	–	–	527

**10. Zahlungen aus der
Staatskasse für**

788*)

Aufwändungsersatz § 1835 BGB	134	602	4	5		219.496 DM	451
Aufwandsentschädigung § 1836 a BGB	89	94	15	–			111
Vergütung § 1836 BGB	187	780	5	42		5.260 DM	555

*) Auschlüsselung nicht möglich.

Mecklenb.- Vorpommern	Nieder- sachsen	Wodrh.- Westf.	Rhd.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
--------------------------	--------------------	-------------------	----------------	----------	---------	--------------------	------------------------	-----------

15	1.567	5.420	803	146	748	445	898	122
-	20	135	23	2	5	6	27	3
1	11	291	62	1	77	4	26	6
2	302	884	58	29	166	55	78	12
-	-	8	4	-	-	-	2	-
-	5	30	3	2	10	-	2	-
1	793	3.911	500	234	115	141	873	13
-	2	33	17	1	-	-	6	-
-	1	161	21	5	-	5	18	-

751	3.757	10.030	1.456	310	2.560	993	1.450	398
-----	-------	--------	-------	-----	-------	-----	-------	-----

1.006	11.350	30.280	5.792	1.386	6.246	2.932	4.291	1.579
98	559	797	210	91	739	352	365	218
97	237	309	102	76	200	16	101	82
22	162	38	5	4	273	13	538	22

-	582	1.054	49.975 DM 151	62	10.802 DM	5	113	2.534 DM
-	293	402	19.242 DM 47	13	5.431 DM	1	60	461 DM
13	515	1.307	179.649 DM 121	79	4.097 DM	-	97	1.839 DM

Verfahren nach dem Betreuungsgesetz

Ergebnisse für das Jahr 1993

		Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen
1. Betreuung: Verfahren über								
1.1 Erstbestellung	G	7.984	17.625	3.375	4.406	568	1.051	7.620
	A	871	1.569	128	282	20	59	518
	S	1.816	2.341	210	798	101	124	3.134
1.2 Aufhebung	G	909	2.908	246	46	66	266	711
	A	68	176	27	4	3	1	28
	S	130	713	21	11	2	8	195
1.3 Erweiterung	G	1.087	3.532	435	113	63	195	1.368
	A	32	25	5	1	2	2	14
	S	24	57	7	1	-	8	16
1.4 Einschränkung	G	134	1.384	97	15	76	154	244
	A	1	2	-	-	-	-	2
	S	7	14	-	1	-	-	6
1.5 Verlängerung	G	813	4.735	159	93	83	191	2.046
	A	14	39	1	-	1	-	21
	S	26	464	1	4	-	-	165

**2. Betreuung
durch:**

2.1 Privatperson	E	7.146	15.146	2.358	3.058	435	736	7.982
	T	313	964	110	36	11	11	208
	N	1.105	3.409	381	124	62	108	941
2.2 Vereinsbetreuer	E	368	896	135	433	114	9	174
	T	18	48	4	3	-	-	9
	N	1.043	988	85	75	9	2	96
2.3 Behördenbetreuer	E	194	402	177	715	20	100	277
	T	15	46	6	19	-	1	9
	N	19	318	20	39	1	6	71
2.4 Verein	E	38	155	29	26	-	2	26
	T	50	163	16	-	-	-	2
	N	14	58	3	76	-	2	11
2.5 Behörde	E	291	1.528	537	174	29	291	129
	T	82	282	23	51	-	16	4

**3. Einwilligungsvorbehalt:
Verfahren über**

3.1 erstm. Anordnung	G	228	747	97	95	6	21	483
	A	181	102	3	2	-	-	8
	S	57	52	-	4	-	1	10
3.2 Aufhebung	G	337	1.031	5	4	-	36	123
	A	20	3	-	-	-	-	1
	S	28	4	-	2	-	-	2
3.3 Erweiterung	G	11	83	8	20	-	-	74
	A	1	2	-	-	-	-	1
	S	5	-	-	1	-	-	-
3.4 Einschränkung	G	41	110	3	1	2	14	19
	A	1	2	-	-	-	2	1
	S	1	-	-	-	-	-	-
3.5 Verlängerung	G	33	126	6	3	1	24	309
	A	2	84	-	-	-	1	1
	S	9	4	-	1	-	-	-
4. Verfahren über Heilbehandlung § 1904 BGB	G	220	302	14	4	2	4	589
	A	21	212	-	-	-	-	11
	S	125	216	1	-	-	-	14
5. Sterilisation § 1905 BGB	G	5	16	2	-	-	-	34
	A	2	7	-	-	-	-	4
	S	3	9	-	1	-	-	6
6. Verfahren über unter- bringungsähnliche Maß- nahmen § 1906 IV BGB	G	953	2.387	83	39	17	72	1.687
	A	150	497	1	-	1	8	65
	S	497	738	-	9	4	5	111

G = Anordnung bzw. Genehmigung
A = Ablehnung
S = Sonstige Erledigung

E = Erstbestellung
T = Tod eines Betreuers
N = bei Betreuerwechsel, neuer Betreuer

Mecklenb.- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
--------------------------	--------------------	--------------------	-----------------	----------	---------	--------------------	------------------------	-----------

2.797	10.021	21.627	5.469	1.034	9.509	3.637	2.956	4.832
134	493	1.322	215	108	2.538	308	217	178
1.326	1.544	4.595	367	426	1.837	1.237	433	1.216
78	909	1.777	353	111	322	51	372	210
1	37	93	23	6	118	—	8	13
18	298	469	88	16	28	30	35	72
71	1.566	2.939	550	191	431	155	462	144
—	15	51	5	3	101	—	3	5
6	5	87	15	2	2	4	5	1
7	570	2.103	238	28	95	8	460	16
—	3	11	1	—	15	—	1	—
—	1	21	7	1	—	—	2	1
36	2.093	5.953	1.271	458	334	71	1.034	107
1	4	21	3	1	148	1	2	1
3	35	320	16	92	11	6	112	2

1.974	8.517	17.701	4.862	1.101	7.158	2.357	2.562	3.390
14	559	735	72	102	1.712	13	186	23
84	1.962	2.813	564	255	327	315	536	120
336	558	1.783	548	58	500	945	74	205
—	38	146	19	2	130	2	3	60
13	506	2.034	242	26	186	364	106	12
184	642	993	220	49	1.068	183	130	154
—	50	71	6	45	495	16	5	—
22	139	460	40	42	55	45	26	6
16	31	374	31	7	125	68	37	—
—	30	287	81	4	19	—	10	—
—	30	136	59	4	9	47	11	—
146	524	2.003	143	87	984	160	200	133
1	34	279	27	58	250	—	11	8
7	125	435	15	51	41	4	35	24

11	586	1.641	273	23	99	11	124	83
—	58	137	118	—	40	1	1	1
—	3	48	6	—	—	1	—	2
—	80	1.369	24	5	9	1	225	—
—	—	10	1	—	2	—	—	—
—	2	5	—	—	—	—	—	—
—	92	152	11	5	6	2	8	—
—	—	3	—	—	4	—	1	—
—	—	4	—	—	—	—	—	—
—	45	131	4	1	—	1	8	2
—	—	8	—	—	—	—	—	—
—	—	4	—	—	—	—	—	—
—	145	441	142	3	9	1	17	2
—	31	30	—	—	7	—	—	—
—	—	12	—	—	—	—	4	—
4	527	220	203	7	84	33	58	45
—	1	13	14	—	—	—	—	—
—	48	37	16	4	—	—	9	—
2	4	6	4	1	3	1	3	6
—	2	4	—	1	1	—	—	1
—	—	5	—	—	—	—	—	1
73	2.057	4.093	917	43	230	125	181	138
2	54	195	138	1	33	4	9	11
—	93	353	124	—	16	5	17	5

	Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen	
7. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über								
7.1 Genehmigung	G	921	6.862	731	142	136	255	1.490
	A	44	203	25	–	4	4	38
	S	184	961	6	2	3	9	41
7.2 Aufhebung	G	24	2.368	70	55	45	19	153
	A	2	11	–	2	–	–	3
	S	4	296	1	1	–	–	9
7.3 Verlängerung	G	396	4.335	200	7	24	117	41
	A	7	104	1	–	–	4	17
	S	61	193	1	–	–	5	3

G = Anordnung bzw. Genehmigung
 A = Ablehnung
 S = Sonstige Erledigung

**8. Bestellung eines
Verfahrenspflegers**

4.431	11.137	492	900	111	751	3.144
-------	--------	-----	-----	-----	-----	-------

**9. Zeitdauer der
Anhörung des
Betroffenen, der
Familienangehörigen usw.
(einschl. Reisezeit)**

9.1 Richter

bis zu 2 Stunden	12.914	38.267	3.304	3.688	875	2.123	9.874
bis zu 3 Stunden	1.023	1.098	118	275	66	206	1.586
länger als 3 Stunden	400	136	11	91	5	29	271
nicht feststellbar	140	2	132	10	1	–	620

9.2 Rechtspfleger

bis zu 2 Stunden			267	676	318	372	
bis zu 3 Stunden			32	–	11	49	
länger als 3 Stunden			3	4	–	3	
nicht feststellbar			1	–	–	–	

**10. Zahlungen aus der
Staatskasse für**

Aufwändungsersatz § 1835 BGB	318	2.142	229	27	712	<u>469.068 DM</u>	
Aufwandsentschädigung § 1836 a BGB	499	2.350	263	11	211	<u>3.600 DM</u>	
Vergütung § 1836 BGB	808	6.062	219	423	752	<u>83.514 DM</u>	

Mecklenb.- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
--------------------------	--------------------	--------------------	-----------------	----------	---------	--------------------	------------------------	-----------

52	1.857	6.108	799	163	421	128	906	114
-	24	282	15	2	9	-	23	8
-	39	271	34	-	51	-	25	6
11	274	1.134	29	19	177	41	150	11
-	-	16	1	-	2	-	2	-
-	1	54	-	1	13	-	1	1
21	883	3.373	368	198	87	105	681	43
-	1	26	1	-	-	-	3	-
-	4	119	33	2	3	-	32	-

1.259	4.855	12.866	1.922	390	3.213	1.283	1.719	1.023
-------	-------	--------	-------	-----	-------	-------	-------	-------

2.506	15.078	40.506	8.495	1.802	5.902	3.529	5.667	2.866
334	1.139	1.066	444	338	478	465	423	197
158	249	284	152	92	121	38	137	154
35	391	17	1	-	-	125	9	19

	1.962	9.253	2.339	1.246				465,5
	66	148	71	6				7
	15	26	17	-				3
	25	12	-	-				-

231	2.161	7.716	<u>197.033 DM</u> 684	204	<u>38.225,06DM</u>	203	304	<u>24.801,56DM</u>
63	4.377	4.752	<u>264.718 DM</u> 883	112	<u>49.932,50DM</u>	171	1.586	<u>28.742,65DM</u>
125	3.473	16.881	<u>626.541 DM</u> 932	173	<u>223.632,59DM</u>	223	368	<u>131.850,07DM</u>

Verfahren nach dem neuen Betreuungsgesetz

Ergebnisse für das Jahr 1994

		Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen
1. Betreuung: Verfahren über								
1.1 Erstbestellung	G	8 726	20 229	3 639	4 588	909	1 256	8 793
	A	814	1 803	173	294	88	79	359
	S	2 339	3 045	204	930	227	87	2 703
1.2 Aufhebung	G	894	2 911	210	72	131	435	597
	A	109	193	39	6	2	3	18
	S	129	797	23	22	1	7	245
1.3 Erweiterung	G	1 278	4 127	631	252	44	277	1 468
	A	28	44	16	5	—	9	13
	S	19	56	7	3	—	3	27
1.4 Einschränkung	G	168	1 775	93	17	57	235	192
	A	3	4	—	2	—	—	—
	S	5	5	1	2	—	—	9
1.5 Verlängerung	G	815	5 977	385	123	103	340	1 739
	A	9	52	—	1	—	—	10
	S	24	167	2	18	—	—	74

**2. Betreuung
durch:**

2.1 Privatperson	E	7 886	15 820	2 710	3 482	686	935	8 351
	T	368	1 048	108	160	9	35	186
	N	1 193	3 651	336	348	28	185	832
2.2 Vereinsbetreuer	E	514	1 427	205	1 010	131	101	245
	T	18	68	4	31	—	—	10
	N	548	771	78	342	8	13	82
2.3 Behördenbetreuer	E	184	580	243	255	1	47	261
	T	11	44	—	50	—	—	17
	N	31	177	10	54	—	—	40
2.4 Verein	E	31	127	26	53	1	9	54
	T	6	89	12	1	—	—	7
	N	20	33	2	6	—	—	17
2.5 Behörde	E	225	1 209	709	71	110	180	246
	T	63	271	42	124	—	32	8

**3. Einwilligungsvorbehalt:
Verfahren über**

3.1 erstm. Anordnung	G	259	946	69	55	13	31	335
	A	110	148	12	—	—	5	2
	S	79	10	3	1	—	3	7
3.2 Aufhebung	G	134	1 090	2	2	3	42	25
	A	4	2	—	2	—	—	—
	S	7	1	—	—	—	—	5
3.3 Erweiterung	G	17	53	5	10	2	1	19
	A	—	—	—	—	—	—	—
	S	—	—	—	—	—	—	—
3.4 Einschränkung	G	17	118	2	1	5	4	10
	A	—	—	—	2	—	—	—
	S	1	—	—	—	—	—	—
3.5 Verlängerung	G	36	127	7	5	—	5	23
	A	1	75	—	—	—	—	—
	S	9	1	—	—	—	—	—
4. Verfahren über Heilbehandlung § 1904 BGB	G	219	296	7	21	1	5	288
	A	15	71	1	—	—	—	15
	S	126	63	—	3	—	1	27
5. Sterilisation § 1905 BGB	G	5	17	2	6	—	1	7
	A	—	3	—	—	—	—	—
	S	5	5	—	—	—	—	3
6. Verfahren über unter- bringungsähnliche Maß- nahmen § 1906 IV BGB	G	1 240	3 881	55	176	51	232	1 913
	A	155	517	6	3	—	5	71
	S	375	800	3	36	1	8	264

G = Anordnung bzw. Genehmigung
A = Ablehnung
S = Sonstige Erledigung

E = Erstbestellung
T = Tod eines Betreuers
N = bei Betreuerwechsel, neuer Betreuer

Mecklenb.- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
2 769	11 561	23 498	5 782	1 187	8 986	4 318	3 247	3 618
168	435	1 615	188	122	565	183	246	233
1 609	1 797	4 995	294	440	1 376	1 177	472	795
93	950	1 665	411	102	124	36	364	170
1	30	82	23	7	23	21	10	3
—	537	301	84	6	293	52	65	91
107	2 022	3 352	584	180	594	363	517	355
—	7	62	4	1	6	2	6	2
1	10	74	9	2	19	—	2	3
17	813	2 211	418	24	103	10	508	23
—	2	24	1	—	2	—	1	1
—	—	46	3	2	7	1	—	—
112	2 960	7 128	1 231	494	519	193	1 187	273
2	6	24	—	—	3	—	3	—
—	36	338	16	31	23	1	191	—

1 939	9 873	20 199	4 956	1 151	6 702	2 842	2 871	3 100
7	784	860	104	84	35	11	170	17
127	2 283	3 700	524	240	354	196	688	268
500	797	2 662	561	145	1 791	1 588	153	268
1	105	231	19	4	17	3	4	—
133	557	2 165	213	110	473	687	156	50
101	647	877	315	28	243	114	149	163
5	266	95	11	22	—	—	11	—
41	127	255	42	16	11	71	25	22
47	48	347	63	16	104	63	4	14
1	8	100	2	39	—	—	19	—
4	16	81	19	18	9	12	2	4
111	421	995	60	65	477	43	191	56
1	76	347	37	67	3	1	27	—
1	192	264	5	24	9	1	21	—

22	659	1 770	128	35	182	37	201	39
—	64	430	137	1	—	—	3	—
—	3	54	—	—	1	—	1	1
1	67	1 574	23	3	5	—	416	1
—	—	3	—	—	—	—	3	—
—	1	5	—	—	—	—	—	—
—	92	103	7	—	7	2	17	2
—	—	2	1	—	—	—	—	—
1	—	10	—	—	—	—	—	—
—	43	256	8	1	2	1	10	—
—	—	4	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—
1	139	473	37	2	9	6	55	8
—	11	57	—	1	—	1	6	—
1	—	17	—	—	—	—	—	—
1	629	180	190	9	129	17	52	13
—	3	67	1	—	—	1	—	—
—	31	32	1	—	2	—	8	—
3	12	10	16	—	1	3	2	2
1	1	3	1	—	1	1	1	—
—	—	9	—	—	—	—	—	1
71	2 928	4 746	1 251	217	524	196	248	169
—	12	267	21	—	9	2	6	6
6	78	327	102	2	3	1	6	—

	Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen	
7. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über								
7.1 Genehmigung	G	960	7 787	776	128	342	308	1 452
	A	78	198	12	5	1	3	13
	S	182	949	—	13	3	11	54
7.2 Aufhebung	G	40	2 489	64	16	2	6	118
	A	2	5	2	—	—	—	1
	S	1	260	—	—	—	—	20
7.3 Verlängerung	G	343	4 475	242	16	73	135	519
	A	4	87	10	—	—	3	2
	S	33	212	1	—	—	4	8

**7a. Wohnungsauflösung
§ 1907:**

G							445
A							1
S							6

G = Anordnung bzw. Genehmigung
A = Ablehnung
S = Sonstige Erledigung

**8. Bestellung eines
Verfahrenspflegers**

4 258	14 511	497	1 179	78	847	3 214
-------	--------	-----	-------	----	-----	-------

**9. Zeitdauer der
Anhörung des
Betroffenen, der
Familienangehörigen usw.
(einschl. Reisezeit)**

9.1 Richter

bis zu 2 Stunden	13 599	40 082	4 021	4 826	2 298	1 706	10 727
bis zu 3 Stunden	1 015	1 636	75	142	185	96	1 278
länger als 3 Stunden	451	210	9	58	10	22	243
nicht feststellbar	213	6	68	—	—	—	750

9.2 Rechtspfleger

bis zu 2 Stunden			317	435	310	54	
bis zu 3 Stunden			42	6	4	2	
länger als 3 Stunden			3	—	—	—	
nicht feststellbar			3	—	—	—	

**10. Zahlungen aus der
Staatskasse für**

Aufwendersersatz § 1835 BGB	744	5 974	408	282	1 875		756
Aufwandsentschädigung § 1836 a BGB	867	3 578	369	291	338		785
Vergütung § 1836 BGB	1 727	8 392	401	2 115	1 402		2 013

Mecklenb.- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrh. Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
--------------------------	--------------------	-------------------	-----------------	----------	---------	--------------------	------------------------	-----------

71	1 964	6 538	663	121	571	158	946	137
-	29	193	11	6	21	-	14	5
-	22	287	26	3	1	-	20	1
1	248	1 078	47	16	36	57	122	41
-	-	22	-	-	1	-	-	-
-	2	33	3	-	33	-	4	1
42	913	3 494	339	246	63	228	825	28
-	2	33	5	-	4	-	11	-
-	1	126	25	-	1	-	48	-

			253		425			65
			1		-			-
			47		-			2

959	5 010	14 009	2 002	479	4 274	1 402	2 528	1 074
-----	-------	--------	-------	-----	-------	-------	-------	-------

2 968	18 793	45 922	8 408	2 515	8 615	4 571	6 303	3 587
312	537	921	445	120	500	146	410	382
73	166	182	163	19	95	9	77	48
5	394	24	4	-	52	74	9	-

	2 154	8 234	2 480	1 014	1 812			670
	69	60	52	11	51			6
	9	12	7	-	39			6
	210	3	-	-	3			-

1 199	3 271	9 518	415 210 DM 1 584	296	242 244,10DM	677	504	157 874,96DM
581	5 043	6 667	522 139 DM 1 572	428	331 489,37DM	669	2 365	114 769,30DM
488	5 601	12 941	1 957 564 DM 1 972	489	2 253 879,64DM	1 998	774	1 028 943,42DM

Verfahren nach dem neuen Betreuungsgesetz

Ergebnisse für das Jahr 1995

		Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen
1. Betreuung: Verfahren über								
1.1 Erstbestellung	G	9 858	21 127	4 461	4 463	596	1 325	10 152
	A	930	1 824	208	276	22	60	413
	S	2 483	3 270	168	1 123	122	60	2 744
1.2 Aufhebung	G	929	4 579	292	71	65	643	887
	A	64	525	13	1	5	1	23
	S	185	1 131	67	24	4	5	201
1.3 Erweiterung	G	1 464	4 567	817	315	60	295	1 625
	A	35	48	16	5	—	6	6
	S	18	39	4	5	4	4	29
1.4 Einschränkung	G	186	1 648	159	75	29	207	259
	A	4	3	2	—	1	—	3
	S	2	4	3	3	—	—	4
1.5 Verlängerung	G	1 010	7 280	712	427	124	335	1 907
	A	5	44	—	—	—	—	1
	S	14	181	—	2	—	—	73
2. Betreuung durch:								
2.1 Privatperson	E	8 878	17 408	3 370	3 230	430	970	9 742
	T	431	1 115	318	226	12	17	265
	N	1 509	3 716	682	363	28	147	1 334
2.2 Vereinsbetreuer	E	580	1 500	284	1 027	78	130	272
	T	24	77	4	14	—	—	19
	N	455	672	98	329	5	9	95
2.3 Behördenbetreuer	E	147	515	179	249	31	67	306
	T	26	55	—	13	—	—	8
	N	61	116	25	48	1	—	66
2.4 Verein	E	11	106	33	29	—	10	76
	T	7	87	4	5	—	—	3
	N	8	48	4	28	—	—	18
2.5 Behörde	E	138	828	619	105	63	166	209
	T	46	217	67	23	2	11	8
	N	45	111	39	69	7	4	30
2.6 Berufsbetreuer	E	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—
	N	—	—	—	—	—	—	—
3. Einwilligungsvorbehalt: Verfahren über								
3.1 erstm. Anordnung	G	295	763	121	61	1	20	327
	A	83	107	8	3	—	3	4
	S	54	9	—	5	—	3	5
3.2 Aufhebung	G	99	474	7	1	1	30	36
	A	1	3	—	—	—	—	—
	S	2	3	—	—	—	—	—
3.3 Erweiterung	G	15	84	20	14	—	1	19
	A	1	—	—	—	—	—	—
	S	1	—	—	—	—	—	—
3.4 Einschränkung	G	5	112	5	2	1	2	6
	A	—	—	—	—	—	—	—
	S	—	—	—	—	—	—	—
3.5 Verlängerung	G	73	201	31	14	1	4	20
	A	1	54	—	—	—	—	—
	S	1	—	—	—	—	—	—
4. Verfahren über Heilbehandlung § 1904 BGB	G	347	258	11	17	6	6	343
	A	22	41	—	—	—	—	13
	S	125	40	1	3	2	2	19
5. Sterilisation § 1905 BGB	G	5	14	2	—	1	1	10
	A	2	2	—	—	—	—	4
	S	2	2	—	—	—	—	—
6. Verfahren über unter- bringungsähnliche Maß- nahmen § 1906 IV BGB	G	1 387	5 476	151	216	14	230	2 079
	A	201	419	6	3	1	6	52
	S	385	671	1	7	2	3	179

G = Anordnung bzw. Genehmigung
A = Ablehnung
S = Sonstige Erledigung

E = Erstbestellung
T = Tod eines Betreuers
N = bei Betreuerwechsel, neuer Betreuer

Mecklenb.- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
3 371	13 057	25 974	6 136	1 384	9 271	4 666	3 422	4 053
289	452	1 622	324	125	639	200	214	259
970	1 552	4 842	404	564	1 293	1 049	486	701
137	1 062	1 604	399	104	281	92	294	212
-	28	72	40	14	46	1	4	-
22	668	294	45	9	324	38	7	79
179	2 281	1 867	606	207	1 182	552	584	466
-	8	69	2	-	34	-	3	-
-	7	65	6	2	20	6	-	5
35	492	2 300	298	32	125	21	344	84
-	1	19	2	-	4	-	-	-
-	-	12	-	-	-	-	-	2
229	3 526	9 432	1 498	333	952	621	1 391	438
2	6	30	2	2	12	6	2	2
-	53	353	9	53	38	4	70	-

2 588	10 924	22 622	5 192	1 300	7 099	3 059	3 009	3 137
13	912	943	65	136	47	17	131	43
182	2 161	4 307	567	342	687	198	739	239
848	1 147	2 888	631	142	1 765	1 513	187	755
5	164	373	25	43	4	3	4	-
187	650	2 399	211	52	633	316	89	56
72	479	747	276	16	136	96	105	229
8	66	112	12	25	2	-	4	-
14	90	167	34	2	28	32	13	14
45	133	192	27	8	71	38	10	18
-	6	243	4	2	-	-	2	-
2	67	51	10	5	1	13	5	2
54	399	1 218	169	25	553	6	100	58
2	96	380	33	67	-	-	16	-
5	173	147	20	12	36	9	17	2
-	-	22	-	-	-	-	-	-
-	-	116	-	-	-	-	-	-

26	651	1 909	123	31	254	46	187	66
-	66	380	101	1	26	-	-	3
-	10	21	3	-	10	-	1	-
1	102	1 526	18	5	7	2	153	-
-	1	5	-	-	-	-	-	-
-	-	9	-	-	-	-	1	-
-	130	115	8	-	9	10	14	8
-	1	2	-	-	-	-	-	-
-	-	9	-	-	-	-	-	-
1	19	195	3	1	3	-	11	-
-	-	1	-	-	-	-	-	-
-	-	1	-	-	-	-	-	1
2	231	706	45	1	23	1	73	20
-	2	43	-	1	-	-	37	-
-	-	18	1	-	2	-	-	-
4	960	154	301	8	67	38	46	11
1	1	9	2	-	1	2	-	-
-	11	15	2	-	1	-	1	-
-	11	12	11	3	4	-	2	2
-	-	-	3	-	2	-	-	-
-	-	5	-	1	5	-	-	-
81	3 712	6 425	1 388	378	849	223	521	175
8	40	259	17	8	35	1	1	24
-	67	405	80	1	38	-	5	2
-	-	41	-	-	-	-	-	-

	Baden-Württ.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
--	--------------	--------	--------	-------------	--------	---------	--------

7. Unterbringung nach § 1906 I, II BGB: Verfahren über

	G	A	S	Baden-Württ.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
7.1 Genehmigung	G	1 151	7 256	909	151	123	162	1 777		
	A	47	174	11	3	2	1	19		
	S	237	410	7	7	5	2	84		
7.2 Aufhebung	G	36	1 755	108	29	3	7	146		
	A	–	16	–	–	–	–	–		
	S	2	217	–	–	1	–	–		
7.3 Verlängerung	G	326	3 936	342	69	24	118	548		
	A	12	35	–	1	1	4	–		
	S	23	83	–	–	–	2	4		

7a. Wohnungsauflösung § 1907:

	G	A	S	Baden-Württ.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
G										485
A										3
S										7

G = Anordnung bzw. Genehmigung
 A = Ablehnung
 S = Sonstige Erledigung

8. Bestellung eines Verfahrenspflegers

Baden-Württ.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
4 973	14 828	699	1 292	119	728	3 890

9. Zeitdauer der Anhörung des Betroffenen, der Familienangehörigen usw. (einschl. Reisezeit)

9.1 Richter

	Baden-Württ.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
bis zu 2 Stunden	15 883	42 819	5 923	5 239	978	652	12 223
bis zu 3 Stunden	1 093	1 280	92	204	37	98	1 619
länger als 3 Stunden	457	335	27	38	6	22	336
nicht feststellbar	219	427	15	–	1	–	702

[bis zu 1 Stunde: 819]

9.2 Rechtspfleger

	Baden-Württ.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
bis zu 2 Stunden	–	–	398	723	304	25	–
bis zu 3 Stunden	–	–	13	3	9	1	–
länger als 3 Stunden	–	–	1	10	–	–	–
nicht feststellbar	–	–	7	–	–	–	–

[bis zu 1 Stunde: 17]

10. Zahlungen aus der Staatskasse für

	Baden-Württ.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
Aufwendungsersatz § 1835 BGB	1 264	9 251	328	653	1 505		1 503
Aufwandsentschädigung § 1836 a BGB	1 257	5 812	427	345	564		1 810
Vergütung § 1836 BGB	2 820	11 608	499	1 766	1 581		4 000

Hessen gibt den Aufgabenkreis wie folgt an:

	G	A	S
Sorge für die Gesundheit	9 152	39	359
Sorge für das Vermögen	8 145	39	225
Aufenthaltsbestimmung	7 411	42	314
alle Angelegenheiten	1 203	5	99
sonstige Angelegenheiten	6 919	17	143

Mecklenb.- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
--------------------------	--------------------	--------------------	-----------------	----------	---------	--------------------	------------------------	-----------

110	2 268	7 127	688	154	584	207	767	177
-	7	142	19	4	33	1	9	-
-	28	278	44	-	42	2	27	1
17	242	861	28	21	84	56	51	18
-	1	10	-	-	-	-	-	1
-	11	11	1	-	7	-	1	-
56	858	3 115	364	199	125	32	666	31
-	-	47	6	-	3	-	10	-
-	16	130	20	1	3	-	19	-

			221		492			
			2		3			
			59		-			

1 540	4 981	15 083	1 509	455	3 985	1 728	2 564	646
-------	-------	--------	-------	-----	-------	-------	-------	-----

3 803	20 066	48 243	8 823	2 497	9 854	4 847	5 592	3 534
376	375	869	688	139	851	218	318	117
55	99	215	188	48	132	7	102	43
30	569	6	4	-	101	83	10	-

	2 318	10 449	2 364	1 206	1 429	-	-	722
	47	46	100	1	75	-	-	15
	13	5	9	-	4	-	-	7
	7	-	-	-	-	-	-	-

2 495	4 306	16 028	510 515 DM 2 573	946	667 333,51DM	2 449	969	260 534,09DM
684	6 989	9 982	969 368 DM 2 624	798	884 588,88DM	871	2 204	302 508,40DM
2 495	8 891	23 517	4 075 342 DM 3 516	915	6 029 569,23DM	3 911	1 544	3 458 309,87DM

GU 2**Zusammenstellung**

der Geschäftsübersichten der
Amtsgerichte

für die Jahre 1985 bis 1995
- B u n d e s e r g e b n i s s e -

(ab 1994 alte und neue Bundesländer,
jedoch 1994 ohne Sachsen)

Erläuterungen

- Spalte 1:** ohne Baden-Württemberg (keine Erhebung)
- Spalte 3:** ohne Baden-Württemberg (Zuständigkeit der Notariate)
- Spalten 5-7:** Angaben werden ab 1990 nicht mehr erfaßt
- Spalten 7a-7f:** 1995 neu aufgenommen; ohne Bremen und Hamburg (öffentliche Rechtsberatungsstellen)
- Spalte 8a:** siehe Aufgliederung in Spalten 7a-7f
- Spalte 8b:** 1988 neu aufgenommen;
1988 ohne Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein,
1989 und 1990 ohne Rheinland-Pfalz (keine Angaben)
- Spalten 9-14:** ohne Baden-Württemberg (Zuständigkeit der Notariate)
- Spalte 13:** Angabe wird ab 1990 nicht mehr erfaßt
- Spalten 15-20b, 23** ohne die bei den Notariaten
(bis 1991 im württembergischen Landesteil
Spalten 15-20): anhängigen Verfahren
- Spalten 21b, 21d,** Angaben für Berlin liegen für das Jahr 1992
23, 60: nicht vor
- Spalten 23, 24** seit 1.1.1991
(bis 31.12.1990): gegenstandslos
- Spalte 23a:** 1995 neu aufgenommen
- Spalte 25:** Angabe wird ab 1990 nicht mehr erfaßt
- Spalten 30, 33:** Angaben werden ab 1991 nicht mehr erfaßt
- Spalten 33a-33d:** Partnerschaftsregister ab 1.7.1995
- Spalten 58, 59,** Spalte 59 gegenstandslos; Angaben Spalten 58, 61
61: werden ab 1991 nicht mehr erfaßt
- Spalte 74:** ohne Baden-Württemberg, Bayern, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
(Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden)
- Spalten 75, 76:** bis 1991 ohne Baden-Württemberg (keine aufgegliederte
Erhebung; dort 1985: 2.328, 1986: 2.487, 1987: 2.476,
1988: 2.690, 1989: 2.817, 1990: 2.771, 1991: 2.935
Unterbringungssachen insgesamt); Angabe Spalte 76—alt—
ab 1992 in Spalte 21c erfaßt
- Spalten 77-83:** bis 1988 ohne Baden-Württemberg (keine aufgegliederte Erhe-
bung; dort 1985: 211, 1986: 145, 1987: 123, 1988: 135 Land-
wirtschaftssachen insgesamt); ab 1989 ist die Aufgliederung
auch in den übrigen Ländern entfallen

In den ab 1991 ausgeworfenen Ergebnissen sind auch Angaben für die östlichen Bezirke Berlins enthalten. Soweit Schlußbestände (Sp. 26, 34, 38, 42, 46, 50, 54, 62 und 70) nicht mit de Angaben des Vorjahres übereinstimmen, sind nachträglich Bestandsberichtigungen vorgenommen worden.

Anhang

I. Angelegenheiten der

Lfd. Nr.	D. Angelegenheiten des						
	1. Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften Es blieben am Jahreschluß anhängig:					Zu den am Schluß des Jahres noch nicht been- deten Vormundschafts-, Pflegschafts- und Bei- standschaftsachen gehörten:	
	a) Vormund- schaften	b) Pneg- schaften	c) Beistand- schaften	zusammen	solche mit förmlicher Rechnungs- legung (§§ 1840, 1887, 1915, 1698 BGB)	sonstige	
	15	16	17	18	19	20	
1985	217.213	677.620	44.695	939.528	106.941	832.587	
1986	214.065	706.837	43.641	964.543	109.543	855.000	
1987	203.311	728.992	41.027	973.330	110.058	863.272	
1988	200.770	760.690	39.868	1.001.328	113.769	887.559	
1989	196.626	793.777	39.727	1.030.130	119.326	910.804	
1990	195.964	845.659	42.671	1.084.294	123.607	960.687	
1991	194.487	898.177	60.215	1.152.879	127.633	1.025.246	
	1. Betreuungen, Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften Es blieben am Jahresende anhängig:					Zu den am Schluß des Jahres noch nicht beendeten Betreuungen, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaften gehörten:	
	a) Betreuungen	b) Vormund- schaften	c) Pflegschaften	d) Beistand- schaften	Zusammen	Solche mit förmlicher Rechnungslegung (§§ 1840, 1915, 1908 BGB)	Sonstige
	15	16	17	18	19	20 a	20 b
1992	418.956	100.380	602.284	66.942	1.188.562	113.620	1.074.942
1993	433.589	94.522	610.273	70.070	1.208.454	109.364	1.099.090
1994	519.005	100.274	653.152	91.717	1.364.148	129.874	1.210.411
davon neue Bundesländer (ohne Sachsen)	55.540	8.962	18.624	20.933	104.059	20.721	73.806
1995 insges.	600.023	105.769	678.561	99.493	1.483.846	167.396	1.297.077
alte Länder	498.873	93.120	656.563	71.109	1.319.665	124.672	1.179.041
neue Länder	101.150	12.649	21.998	28.384	164.181	42.724	118.036

freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vormundschaftsgerichts							
2. Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung wurden anhängig nach § 1631 b BGB		3. Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten (X-Sachen = Sp. 4 d Muster 6 AktO, Muster 7 AktO) wurden anhängig		4. Erziehungsbeistandschaften wurden anhängig	5. Fürsorgeerziehungssachen wurden anhängig	6. Adoptionsachen wurden anhängig	7. Stiftungen wurden am Jahresende bearbeitet
nach §§ 1800, 1915 I. V. m. § 1631 b BGB	21 a	21 b	22	23	24	24 a	25
	2.698	28.797	152.578	572	688	9.786	3
	2.849	31.428	123.647	397	623	10.048	27
	2.888	30.120	110.752	350	527	9.975	2
	2.898	30.846	111.553	364	425	9.872	22
	3.023	31.829	112.321	366	330	9.812	12
	3.411	33.477	113.278	317	229	10.064	
	3.651	35.728	116.412			10.473	
2. Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung wurden anhängig				3. Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten (X-Sachen = Sp. 4 d Muster 6 AktO, Muster 7 AktO) wurden anhängig	4. Betreuungen wurden anhängig	5. Adoptionsachen wurden anhängig	
nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a FGG	nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b, Nr. 2 FGG	nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG	nach § 1846 BGB	22	23	24	
21 a	21 b	21 c	21 d	22	23	24	
	2.539	40.369	52.191	6.853	104.691	138.404	11.150
	2.956	41.041	49.940	7.087	107.228	134.956	11.102
	2.957	49.390	55.495	8.506	138.935	162.766	12.579
	202	1.377	1.769	302	23.654	21.453	1.315
						darunter: noch im Jahresende abhängig	
						23 a	
	<u>3.509</u>	<u>54.824</u>	<u>56.633</u>	<u>9.648</u>	<u>153.464</u>	<u>184.606</u>	<u>125.364</u>
	3.165	52.708	54.093	9.293	116.517	150.481	101.778
	344	2.116	2.540	355	36.947	34.125	23.586
							12.525
							10.598
							1.927

